Das Heimstättenrecht des schweizerischen Z.G.B.

Darstellung und Vergleich mit dem Reichserbhofrecht.

INAUGURAL-DISSERTATION,

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität

zu Erlangen

vorgelegt von

GEORG RABICH

aus Ohrdruf.

Approbiert am 23. 2. 1937.

1 9 3 7

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

1937/231

Referent: Univ.-Professor Dr. Liermann

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN ELTERN IN DANKBARKEIT!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533908_0183

INHALTS-VERZEICHNIS

§ 1. **A. Einleitung** 1

B. Die Heimstätte nach dem Recht des ZGB.

I. Zur Vorgeschichte.

§ 2. 1. Allgemeines 4

§ 3. 2. Die Gesetze in Amerika 6

§ 4. 3. Pläne und Gesetze in Europa 10

II. Darstellung.

§ 5. 1. Allgemeines 14

§ 6. 2. Bedingungen der Errichtung 16

§ 7. 3. Rechtsfolgen der Errichtung 19

§ 8. 4. Aufhebung der Heimstätte 22

§ 9. 5. Die kantonale Gesetzgebung 24

C. Das schweizerische Heimstättenrecht im Vergleich mit dem Reichserbhofrecht.

§ 10. 1. Allgemeines 27

§ 11. 2. Bedingungen der Errichtung 29

§ 12. 3. Rechtsfolgen der Errichtung 32

Literaturverzeichnis 37

A. EINLEITUNG.

§ 1.

Recht ist nicht Selbstzweck, sondern Form und Ausdruck des Gemeinschaftslebens. Es soll der Gemeinschaft dienen, nicht sie knechten. Tatsächlich war es auch im Laufe der Entwicklung gleichen Änderungen unterworfen, wie das gesellschaftliche Zusammenleben und die Auffassung davon.

So spiegelt die Wandlungen des deutschen Gemeinschaftslebens die Geschichte des Bodenrechts wieder. Die germanische Zeit kennzeichnet die große Bedeutung des Volksganzen, dem der Einzelne durch den Sippenverband angehört [1]). Daher wird der Grund und Boden, den das Volk in Besitz genommen hat, der Sippe zugeteilt, die ihn wieder dem Einzelnen zur Benutzung überläßt. Der fortschreitenden Entwicklung entspricht dann die Ausbildung des Sondereigentums [2]). In der fränkischen Zeit erleben wir die Hervorkehrung des Königs- und Staatsgedankens: der König nimmt weitgehend den Boden oder bestimmte Bodenrechte für sich in Anspruch. Es entwickelt sich der Unterschied von arm und reich, von mehr und weniger Besitzenden. Hieraus erwuchs die Ständeordnung des Mittelalters. Die Sippe büßt an Bedeutung wesentlich ein; nicht der Familienverband, sondern der grundherrliche Verband ist maßgebend. Die Leiheverhältnisse an Grund und Boden geben dem Lehnsstaat — wenn auch in Verbindung mit anderen Momenten — sein Gepräge [3]) [4]) [5]).

Wir sehen: das gesamte Recht war das eines bäuerlichen Volkes, eines feudalen Staates. Mit dem späteren Mittelalter beginnen sich neue Anschauungen auf staatlichem, kulurellem und religiösem Gebiet Bahn zu brechen. Auch das Rechtssystem wird durch diese Veränderungen erschüttert, äußerlich kennbar an der Rezeption des römischen Rechts [6]). Hatte schon im späteren Mittelalter das Verhältnis von Grundherrn und Bauern eine Änderung dahin erfahren, daß sich die Lage der Bauern im allgemeinen immer schlimmer gestaltete,

1) Schröder-Künßberg, S. 56 ff., §10.
2) A.a.O. S. 217 ff., § 28.
3) Hübner, S. 363 f., § 47 a.
4) A.a.O. S. 100 ff., § 13 II.
5) A.a.O. über die städtische Leihe, S. 360 f., § 46 I: die Entstehung der Städte war wesentlich bedingt durch die Entwicklung eines besonderen Rechts am Boden.
6) Vergl. im wesentlichen a.a.O. S. 18 ff., § 2, wo auch dargetan ist, wie die unglücklichen politischen Verhältnisse die unglückliche Rechtsentwicklung beförderten.

so wurde der Bauernstand mit der Auflösung des feudalen Staates und der Rezeption des römischen Rechts vollkommen unterdrückt [7] [8]).

Auch nach den Jahrzehnten des religiösen Umbruchs, des Humanismus, der Renaissance, der großen Kriege war der Bauernstand nicht angesehen, man legte mehr auf die Wendigkeit des Kaufmanns und Erfindungskraft des Gewerbetreibenden Wert. Freilich schützten die Fürsten vielfach den Bauernstand vor zu starker Unterdrückung, eine Folge der Aufklärung, die dann im Zusammenhang mit der fortschreitenden technischen und wirtschaftlichen Entwicklung zu einem neuen Umbruch führte.

In der Zeit der französischen Revolution wandten sich die Bauern und das städtische Proletariat, so weit es schon ein solches gab, gegen die Unterdrückung der Herren, gegen die Herrschaft der Fürsten, gegen die durch die wirtschaftlichen Verhältnisse hervorgerufenen sozialen Unterschiede. Dabei schlugen sie ihre Gegner mit deren eigenen Waffen: sie folgerten aus den bestehenden Rechtsideen die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person und ihres Eigentums, wobei sich der Eigentumsbegriff anders als im Mittelalter aus römisch-rechtlichen Anschauungen ergab [9]). Für den Bauern kam früher oder später die sog. Bauernbefreiung, für den Kaufmann die Zeit der Gewerbefreiheit.

Die Betonung der gewerblichen Tätigkeit in der Zeit des Merkantilismus, die Förderung von Industrien, die Umwälzung im Denken durch die französische Revolution, der technische Aufschwung — namentlich auch in Deutschland — und die Entwicklung von Industriezentren haben schließlich jene Anschauungen erzeugt, die man als „Liberalismus" zu bezeichnen pflegt. Im liberalen Staat sind es weniger die landwirtschaftlichen Bedürfnisse, die dem Recht seinen Charakter geben, als vielmehr das „Kapital". Der Grund und Boden, in keinem besonderen Verhältnis zu seinem Besitzer stehend, kann wie eine Handelsware veräußert werden. Der Jude kann Land ebenso erwerben, wie es der Bauer zu verkaufen vermag. Der Landmann gibt, wenn bessere Aussichten locken, sein Besitztum auf. Viele seiner Kinder nehmen den Wanderstab in die Hand oder gehen als Kolonisten außer Landes. Ist der Besitz nicht lohnend, will man auf dem Lande nicht arbeiten, so geht man als Arbeiter in die Stadt. Braucht der Bauer Geld, so nimmt er Kredit auf und verpfändet seinen Grund. Gerade auch für den tüchtigen Landmann entstehen Gefahrenquellen: die neue Zeit mit ihrer Einfuhr billigen Getreides aus fernen Ländern verlangt Modernisierung und Rationalisierung. Mancher gute Wirt kann sich dem Erfordernis der Kreditaufnahme nicht entziehen, er fällt allmählich in die Hände von Wucherern, die sein Besitztum als Spekulationsobjekt benützen, wie vor allem die

7) A.a.O. S. 245, § 31 II, S. 354, § 45 V 1 und S. 18 ff., § 2.
8) Vergl. Brunner-v. Schwerin, S. 155 ff., § 39 und S. 248 ff., § 59.
9) Vergl. jedoch auch Hübner S. 245 ff., § 31 II.

Eisenbahnspekulanten; geschäftige Leute wissen den Boden um die Großstädte an sich zu bringen und heimsen ungeheure Gewinne ein [10]).

Ohne Zweifel ist etwas Großes an einer Zeit, die die persönliche Freiheit bringt und aus Staaten Völker werden läßt, in den Stürmen der napoleonischen Kämpfe das französische, im Feuer der Freiheitskriege das deutsche Volk. Ein erfreuliches Bild bieten der Erfinder und der Geschäftsmann, die aus eigener Verantwortung dem Volke neue wirtschaftliche Wege und damit die Möglichkeit kulturellen Fortschritts schaffen.

Kein Zweifel besteht aber auch, daß die Freiheit, die der Landmann einst so begrüßt hatte, die Gefährdung des Bauernstandes überhaupt brachte. Spekulation und Verschuldung, falsche Wirtschaftspolitik und Mißachtung des Bauernstandes, fremde Gerissenheit und eigenes Verschulden, uneinsichtige Staatsführung und unverantwortliche Klassenhetze waren die Ursache. Das Recht hielt ja mit den Anschauungen der Zeit getreulich Schritt, der „freie" Bauer hatte bei Verschuldung keine Hilfe zu erwarten, mit den Preisen seiner Erzeugnisse mußte er sich nach der„ Weltlage", nach dem „Weltmarkt" richten, eine gesunde Marktpolitik wäre ein Eingriff in „unverletzliche Rechte" gewesen.

Freilich zeigte sich die Wirkung erst allmählich, langsam reifte in weiten Kreisen die Erkenntnis, daß dieser Zustand der vollkommenen Ungebundenheit den Landstand zermürben muß. In der Literatur tauchten verschiedene Pläne zur Besserung auf, in den Parlamenten stritt man um die Frage Freihandel — Zoll. So lange aber kein Wandel der Grundanschauung eintrat, war eine wirkliche Besserung nicht zu erreichen.

Zu solchen Plänen gehörten jene, die sich von der Einführung der sog. Heimstättengesetzgebung eine grundlegende Besserung der bäuerlichen Verhältnisse versprachen. In den achtziger Jahren erschien ein Buch über „Heimstätten- und andere Wirtschaftsgesetze" von Rudolph Meyer, in dem dieser die amerikanischen Gesetze beschrieb, die er als Ursache der wirtschaftlichen Blüte Amerikas bezeichnete. Man hat daraufhin das Problem von allen Seiten behandelt, und es hat nicht an Stimmen gefehlt, die eine Wirksamkeit solcher und ähnlicher Maßnahmen nur annehmen wollten, wenn man auch den Mut habe, die scheinbare Freiheit der Landbevölkerung anzutasten und ihre Lage zu verbessern, indem man ihr bestimmte, der liberalen Rechtsanschauung entspringende Rechte nahm. Aber die Zeit war noch nicht reif, um solche weitgreifende Pläne Wirklichkeit werden zu lassen. Nur einzelne Punkte fanden um die Jahrhundertwende Eingang in die Gesetzgebung einiger europäischer Staaten, so der Schweiz.

---

10) Vergl. Damaschke S. 113 ff., insbes. S. 126. 1911 wurde die Wertzuwachssteuer in Deutschland eingeführt, um den Spekulationsgewinn wenigstens besonders zu besteuern.

Nach einer Zeit des Übergangs, in der man in Deutschland von Heimstätten (Krieger-, Wohn-, Wirtschaftsheimstätten) sprach[11]) und darunter eine bestimmte Art staatlich subventionierter Kleinsiedlungen verstand[12]), hat dann der Nationalsozialismus das Problem angepackt. Weltanschaulich fußend auf dem Gedanken der Volksgemeinschaft und getragen von der Überzeugung, daß eine Vernichtung des Bauernstandes Gefährdung des ganzen Volkes bedeutet, hat er sich über theoretische Bedenken hinweggesetzt und das Erbhofrecht geschaffen.

Wir sehen auch hier wieder deutlich, wie das Recht Form und Ausdruck des Gemeinschaftslebens ist und die Auffassung davon widerspiegelt. Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist es den Niederschlag jener Pläne über Schaffung von Heimstätten im schweizerischen Zivilgesetzbuch darzustellen und mit dem Erbhofrecht zu vergleichen. Wir dürfen dabei nicht vergessen, daß die weltanschaulichen Grundlagen für das schweizer und das deustche Gesetz verschieden sind und daß deshalb in beiden das Problem ganz verschieden angepackt wurde, wenn auch das angestrebte Ziel beider Ordnungen in der gleichen Richtung liegt und die Regelung mancher Einzelheiten ähnlich ist.

B. DIE HEIMSTÄTTE NACH DEM RECHT DES Z.G.B.

I. ZUR VORGESCHICHTE.

1. Allgemeines.

§ 2.

Das Geburtsland des Heimstättengedankens ist Amerika. Das Wort „homestead" hat in den Vereinigten Staaten weite Verbreitung gefunden und bezeichnet zunächst ganz wörtlich die Stätte des Heims, den Platz, auf dem sich die Wohnung der Familie befindet. Die „Heimstätte" bildet den Mittelpunkt des Familienlebens und — wenn wir von städtischen Verhältnissen absehen — auch den Mittelpunkt der wirtschaftlichen Beziehungen. Die „Heimstätte" in diesem Sinne ist also in aller Regel ein Haus, das Eigenhaus der Familie. Dazu gehören in ländlichen Verhältnissen die Nebengebäude, die Äcker und Wiesen, Geräte und Vieh. Ebenso wie bei uns das Wort „Anwesen" bald nur ein Haus, bald auch alles, was zur bäuerlichen Wirtschaft gehört, bezeichnet, wird auch das Wort „homestead" bald in engerem, bald in weiterem Sinne gebraucht[1]).

11) Vergl. Art. 155 der Weim. RV., Gesetz v. 10. Mai 1920, die Bodenreformbewegung in dieser Zeit.

12) Auch die Kleinsiedlung wird vom nationalsozialistischen Staat gefördert, aber ihr kommt eine andere Bedeutung zu als den Heimstätten im Sinne der ersten Vertreter der Heimstättenidee in Europa.

1) Vergl. Anm. 12 auf Seite 9.

Darüber hinaus wurde das Wort „homestead" in Amerika noch zu einem technischen Begriff. Mit dem Einbruch des Liberalismus wurde in Europa die Bindung von Familie und Boden aufgehoben. In Amerika hatte sie für die Angehörigen der weißen Rasse[2]) nie bestanden. Vernichtung der wirtschaftlichen Grundlage der Familie (z. B. als Folge schwankender Konjunktur), die Gefahren der Spekulation, die Ausbeutung durch Wucherer waren Begleiterscheinungen der liberalen Wirtschaftsordnung, die am krassesten eben in Amerika auftraten und unter denen gerade der einfache Mann litt.

Man wollte deshalb auch hier zuerst Abhilfe schaffen und griff zum Heimstättengedanken: jeder Familie müsse wenigstens eine Heimstätte, ein „Anwesen", gesichert bleiben. Mit dem Begriff der Heimstätte verbanden sich so die Maßnahmen, die man zu ihrer Erhaltung für die Familie empfahl. Welche Maßnahmen man ergriff oder ergreifen wollte, war sehr verschieden, so verschieden oft, daß man sich fragt, ob sie denn alle das gleiche Ziel verfolgten. In der Hauptsache lassen sich zwei Richtungen unterscheiden.

Die eine Richtung wollte lediglich Schutz vor unsinnigen Zwangsvollstreckungen gewähren. Sie war mehr negativ eingestellt, sollte der Familie bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen den nötigsten Besitz erhalten und wollte etwas ähnliches erreichen wie unsere Schutzbestimmungen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung (z. B. §§ 811 ff., 850 ff. ZPO., vergl. auch Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse). Diese sich nur auf das Schuldrecht beziehende Richtung war durchaus auf dem Boden der liberalen Wirtschaftsauffassung entstanden: man wollte zwar die Auswüchse dieser Anschauung möglichst vermeiden, unter allen Umständen jedoch ihre Grundsätze aufrecht erhalten. Und zu diesen Grundsätzen gehörte eben, daß jeder mit seinem Eigentum schalten und walten kann, wie es ihm beliebt, daß er dementsprechend regelmäßig auch im Falle der Fehlspekulation die Zwangsvollstreckung dulden muß.

Die andere Richtung ging weiter in ihren Zielen. Nicht auf Ausschaltung von Auswüchsen kam es ihr an, sondern auf Erhaltung des Bauernstandes überhaupt oder doch wenigstens die Rettung des Kleinbauern. Diese Richtung war positiv eingestellt und wollte die Familie allgemein gegen die Gefahren der liberalen Wirtschaftsordnung — soweit man es im Rahmen einer Heimstättengesetzgebung für möglich hielt — schützen. In Bestrebungen dieser Art wurde der von Amerika nach Europa gedrungene Heimstättengedanke übergeleitet, nicht nur Lücken des Schuldrechts wollte man ausfüllen, sondern verlangte — mehr oder weniger — eine Änderung des Bodenrechts überhaupt. Die Durchführung dieser Pläne mußte in der liberalen Epoche scheitern, da eine grundsätzliche Änderung in der inneren Einstellung Voraussetzung gewesen wäre. Dies zeigen die Gesetze Frankreichs und der Schweiz.

2) Bei einzelnen eingebornen Völkern haben gewisse Bindungen bestanden, die hier jedoch nicht interessieren.

Man versuchte späterhin auch in Deutschland ein Heimstättenrecht zu schaffen. Die Heimstätten dieser Art entstehen dank der finanziellen Beteiligung eines Gemeinwesens, auch handelt es sich hier regelmäßig nicht um Wirtschafts-, sondern um Wohnheimstätten [3]). Dem staatlichen Einfluß entsprechend ist heute die Bezeichnung „Heimstätte" zurückgetreten, man hat eine andere Bezeichnung gewählt und spricht von „Siedlung" oder „Stadtrandsiedlung". Mit dem Begriff der Siedlung verbindet man allgemein die Vorstellung, daß Staat oder Gemeinde durch Geld und Verwaltungsmaßnahmen einer Familie an vorgeschriebenem Ort eine Existenzmöglichkeit schaffen. Eine „Heimstätte" dieser Art war zu Anfang der liberalen Zeit nicht denkbar, von ihr soll auch hier nicht die Rede sein, da uns ja nur die Vorgeschichte des schweizerischen Heimstättenrechts interessiert [4]).

Zusammenfassend läßt sich zum Begriff der Heimstätte, wie er für uns in Betracht kommt, sagen: „Heimstätte" ist der Besitz eines Familienvaters oder einer Familie, der unbeschränkter Verfügung, Belastung oder Exekution in der sonst üblichen Weise auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen entzogen ist. Voraussetzung ist, daß der Besitz der Familie als Wohnung oder Grundlage eines landwirtschaftlichen oder sonstigen Betriebes dient. Durch die Beschränkung soll er der Familie erhalten bleiben. Grundsätzlich handelt es sich um Immobiliarbesitz; (nur wo als „Heimstätte" auch ein bestimmter Geldbetrag bezeichnet wird, der der Familie als finanzielle Grundlage dienen soll, ist Grundbesitz für das Wesen der Heimstätte nicht ausschlagebend). In Europa werden die aus Amerika kommenden Pläne vertieft, man erhofft sich von ihrer konsequenten Durchführung die Erhaltung des Bauernstandes überhaupt. Die erlassenen Gesetze bleiben aber hinter diesen Plänen weit zurück. — Erst das Erbhofrecht geht folgerichtig vor, wobei der Erbhof als unveräußerliches Eigentum eines ganzen Geschlechtes gedacht wird.

2. Die Gesetze in Amerika.

§ 3.

Das erste Heimstättengesetz entstand in der Republik Texas im Jahre 1839. Texas war von 1836 bis 1845 nach der Lösung von

3) Vergl. das Heimstättengesetz v. 10. Mai 1920.

4) Ponfick bei Stier-Somlo S. 159 will zwar nichts davon wissen, daß man den Heimstättenbegriff mit der Siedlung zusammenbringt. Es läßt sich aber nicht leugnen, daß die Heimstätte nach dem Reichsgesetz v. 10. 5. 1920 ebenso wie sonstige Siedlung nur bei finanzieller Beteiligung eines Gemeinwesens (Ausgeber) möglich ist. Dieses Gemeinwesen (oder die beauftragte Stelle) erhält gewissermaßen die „moralische" Berechtigung zu einer Aufsicht erst durch diese finanzielle Beteiligung — eine typische Lösung des Problems in liberaler Zeit. — Die Bestrebungen Amerikas und die Pläne der Vorkriegszeit in Europa wollten eine Heimstätte, die nicht wegen der finanziellen Beteiligung eines Ausgebers unter Sonderrecht stand. Nur von Heimstätte in diesem ursprünglichen Sinn ist hier die Rede. Sie steht auch dem Erbhof näher, als dem, was man heute allgemein als Siedlung bezeichnet.

Mexiko ein selbständiger Staat, der mit den Unionstaaten in wirtschaftlicher Konkurrenz stand. Als aus der Union viele verschuldete Farmer mit ihren Sklaven nach Texas gingen, um ihren Gläubigern den Zugriff zu erschweren, schützte die Republik die Pflanzer in ihrer Existenz. Ein Teil des — inzwischen erworbenen — Immobiliarvermögens wurde als eine der Execution nicht unterworfene Heimstätte erklärt. Das Grundstück sollte der Familie erhalten bleiben, den früheren Gläubigern wurde es so unmöglich gemacht, das nach Texas gebrachte Vermögen ihrer Schuldner für sich in Anspruch zu nehmen. Freilich war der Schutz auf ein Grundstück oder einen Grundstücksteil bestimmter Größe beschränkt, nur dieser Teil war „Heimstätte", der übrige Besitz war der Zwangsvollstrekkung unterworfen [1]).

Das erste Heimstättengesetz hatte also einen doppelten Zweck: es sollte verhindern, daß Vermögen der eingewanderten Farmer wieder in unionstaatliche Hände kam. Der andere Zweck aber war Erhaltung und Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage einer Familie [2]), um zu verhüten, daß sie in Not käme.

Dieser letzte Gedanke fand in den Vereinigten Staaten Anklang. Man muß sich die Situation von damals vor Augen halten: ein noch weithin unkultiviertes Land sollte erschlossen werden. Die Männer, die das unternahmen, waren oft ohne Vermögen. Alles Notwendige mußten sie auf Schulden kaufen. Dazu kam das ewige Auf und Ab der Konjunktur, wirtschaftlicher Zusammenbruch und wirtschaftliche Blüte standen nebeneinander, folgten unmittelbar aufeinander. Die liberale Wirtschaftsordnung eines noch im Aufbau begriffenen Staatswesens züchtete geradezu jene Wucherer und Spekulanten, die jede noch nicht oder nicht mehr ausgeglichene Wirtschaft kennzeichnen. Auch fehlte es an Einrichtungen, die es den Landwirten ermöglichten, Geld für längere Zeit zu leihen; für alle Darlehen waren die „städtischen" Gesichtspunkte baldiger Rückzahlung maßgebend. Was Wunder, wenn in diesem Wirbel wirtschaftlicher Betätigung der Gedanke, die Familie sicher zu stellen, aufgegriffen wurde [3]).

In einer ganzen Reihe von Unionstaaten wurden nun auch Heimstättengesetze eingeführt, mit einer bemerkenswerten Änderung gegenüber dem texatischen Gesetz; man schützte nicht vor der Vollstreckung wegen früherer Schulden, sondern nur wegen bestimmter nach der Einrichtung der Heimstätte entstandener. Die Zwangsvollstreckung wegen Schulden, die zur Errichtung oder Verbesserung der Heimstätte gemacht oder die hypothekarisch aufgenommen waren, wurde gestattet [4]).

---

1) Meyer S. 384. — Vergl. zum ganzen § 3 für die volkswirtschaftlichen Verhältnisse Jowanowitsch.
2) Jowanowitsch. S. 19.
3) Jowanowitsch S. 19 ff.
4) Vergl. Grünberg bei Elster-Weber-Wieser S. 217 ff.

Wegen anderer privater Schulden des Eigentümers konnte in die Heimstätte nicht zwangsvollstreckt werden. Man ging davon aus, daß es ja bekannt war, ob der Schuldner eine „Heimstätte" habe oder nicht. Man sorgte für die Bekanntmachung und schrieb meist Eintrag in öffentliche Bücher vor. Andererseits stellte man es dem Einzelnen frei, ob er den Heimstättenschutz in Anspruch nehmen wollte oder nicht; in vielen Staaten bestand er ipso jure, in anderen Staaten war eine Erklärung des Eigentümers erforderlich, erst mit ihrer Wirksamkeit konnte er die Heimstättenexemtion seines Gutes geltend machen.

Eingeführt wurde die „Heimstätte" (nach Texas) zuerst in den Nordstaaten in den Jahren um 1850. Hier gab es keine Sklaverei, hier saßen die kleinen Farmer, die den Großgrundbesitzern der Südstaaten unterlagen und die Not, Wucher und Krise viel stärker spürten. Erst nach dem das Wirtschaftsleben schwer beeinträchtigenden Bürgerkrieg (1861—65) gingen die nun auch von der Sklaverei befreiten Südstaaten daran, Heimstättengesetze einzuführen [5]) [6]).

Die Bemerkung Hitzigs, daß die Heimstätte ihrem Ursprung nach kein Institut des bäuerlichen Rechts, sondern des Schuldrechts sei, ist nach dem Gesagten verständlich: Schutz der Familie vor Zwangsvollstreckung in bestimmten Fällen war ihr Zweck (sog. negaive Richtung) [7]). Es erscheint deshalb nicht verwunderlich, wenn auch der städtische Grundbesitz „Heimstätte" werden konnte, wobei man wohl hauptsächlich an Wohnhäuser dachte, ja wenn von der Zwangsvollstreckung an Stelle des Grundbesitzes ein bestimmter Betrag (etwa 500 Dollar) ausgenommen werden konnte [8]). Andererseits wurde bei Exemtion eines bestimmten Gutes immer Rükkenbesitz [9]) verlangt, d. h. die Heimstätte mußte von der Familie bewohnt und bewirtschaftet werden, sie, nicht der kleine oder große Kapitalist sollte geschützt werden [10]).

Dem entsprach es auch, wenn die Verfügung und Belastung vielfach von der Zustimmung der Frau, nach ihrem Tode für minderjährige Kinder von der einer Behörde abhängig gemacht wurde, wie ja eine Heimstätte nur errichten konnte, wer für eine Familie zu sorgen hatte. Die Heimstätte sollte gewissermaßen eine Art Lebensversicherung sein, und die Jurisprudenz hat sie damit verglichen und umgekehrt der Lebensversicherung Heimstättenqualität zuerkannt.

---

5) Vergl. Grünberg a.a.O. S. 119.

6) Auch Kanada erließ später ein ähnliches Gesetz hauptsächlich zur Unterstützung der Kolonisation. Vergl. Jowanowitsch S. 24 und Grünberg a.a.O. S. 221.

7) Vergl. oben § 2, S. 5.

8) Bei der Versteigerung des Grundstücks z. B. wurden dem Eigentümer 500 Dollar vorbehalten, der Rest kam zur Verteilung.

9) Von Rückenbesitz spricht man, wenn der Eigentümer sein Gut selbst bewirtschaftet, hier vor allem auch, wenn er es nicht verpachtet und nicht von einem Verwalter besorgen läßt. — Bezgl. des Erbhofes vgl. unten S. 33.

10) Vergl. zu diesen Ausführungen die tabellarische Übersicht bei Grünberg a.a.O. S. 218.

Die Heimstätteneigenschaft blieb auch nach dem Tode des Mannes bestehen, bis das jüngste Kind volljährig geworden war[11]).

Der Erfolg der doch sehr lückenhaften Maßnahmen war nicht erhebend. Die Notwendigkeit einer Deklaration in vielen Staaten, die Möglichkeit der Umgehung, der beschränkte Kreis einschlägiger Schulden waren die Ursachen. Durch die ziffernmäßige Begrenzung des geschützten Besitzes[12]) und die Art der Durchführung des Vollstreckungsschutzes[13]) befand man sich in solchem Grade in liberalem Fahrwasser, daß man bei Verdrängung des Personalkredits zwar schlimmste Auswirkung ungerechter Vollstreckung vermied, niemals aber zu einem wirksamen Schutz der Familie oder gar des Bauernstandes gelangte[14]). Durch die in vielen Staaten niedrige Grenze des ziffernmäßig begrenzten Schutzes kam man nur dem wenig lebensfähigen Farmer entgegen, anstatt auch den wirtschaftlich Gesunden vor Spekulations- und Krisenerscheinungen zu bewahren[15]). —

Es ist hier schließlich noch ein Bundesgesetz der Union von 1862 zu erwähnen[16]), das mit jenen einzelstaatlichen Gesetzen nur gemeinsam hatte, daß es sich auch auf vierzig, achtzig oder hundertsechzig acres[17]), eine „Heimstätte" in diesem Sinn, bezog und daß die Zwangsvollstreckung für bestimmte Schulden auch hier ausgeschlossen war. Der Zweck war lediglich Förderung der Kolonisation: wer nach diesem Gesetz eine „Heimstätte" erhielt, mußte sich verpflichten das Land fünf Jahre lang zu bewirtschaften, zu kultivieren. Dann erhielt er es umsonst oder sehr billig zu unbeschränktem Eigentum; die „Heimstätteneigenschaft" hörte damit auf, was vor Ablauf der fünf Jahre nur bei regelrechtem Ankauf des Grundstücks möglich war. Auf dieses Gesetz, das nur kolonisatorische Zwecke verfolgte, brauchen wir im übrigen nicht näher einzugehen[18]).

---

11) Vergl. Jowanowitsch S. 17 u. S. 22.

12) Es wurde schon oben darauf hingewiesen, daß die Heimstätte nur in ganz bestimmter Größe geschützt wurde. Was über diese Größe, die meist vierzig, achtzig oder hundertsechzig acres umfaßte, hinausging, unterlag der Exekution. Das Größenmaß hing mit der Kolonisation zusammen, bei der weite Strecken Land erst abgesteckt und im Umfang von vierzig, achtzig oder hundertsechzig acres einem Kolonistem vom Staate zugewiesen wurden. Auf diese Parzellen mag zuerst das Wort Heimstätte in besonderer Bedeutung angewandt worden sein.

13) Wenn ein Besitztum neunzig acres umfaßte, während nur achtzig acres eine „Heimstätte" bildeten, so konnte der Besitzer — unter bestimmten Kautelen — Teilung vornehmen oder vornehmen lassen. War das nicht möglich, so erhielt er, nachdem der ganze Besitz versteigert war, den Erlös für achtzig acres ausgehändigt.

14) Freilich ist zu berücksichtigen, daß man damals Überlegungen soziologischer Art in diesem Umfang kaum anstellte.

15) Vergl. Grünberg a.a.O. S. 220.

16) Vergl. Grünberg a.a.O. S. 216.

17) Vergl. Anm. 12. 40 acres = etwa 16 ha. Man beachte bei einem Vergleich die jeweilige Ertragsfähigkeit!

18) Die Kolonisation des Westens ging für Abertausende von Farmern unter Anwendung dieses Gesetzes vor sich. Es wurde in Europap fälschlich mit den Homestead exemtion laws in einer Linie gestellt.

3. Pläne und Gesetze in Europa.

§ 4.

Kenntnis von den amerikanischen Gesetzen erlangten weite Kreise erst, als 1883 Rudolph Meyer sein Buch „Heimstätten- und andere Wirtschaftsgesetze" herausgab. Meyer hatte, aus Deutschland auf Grund des Sozialistengesetzes ausgewiesen, weite Reisen gemacht und auf diesen in den Vereinigten Staaten die Heimstättengesetzgebung kennen gelernt. Er hatte wie andere Politiker und Volkswirtschaftler verschiedene Schäden des liberalen Wirtschaftssystems erkannt und fürchtete für den Bauernstand. Nun glaubte er in den amerikanischen Gesetzen das Allheilmittel gefunden zu haben. Stand Amerika nicht in Blüte, während Europa unter schweren Krisen litt? Er übersah dabei, daß Europa einen Überschuß an Menschen unterzubringen hatte, während in der Union noch weite Strecken unbewohnt waren und der Kolonisation zur Verfügung standen. Er übersah die natürlichen Bedingungen zu Amerikas Wohlstand, seinen Reichtum an landwirtschaftlichen und anderen Gütern [1]).

Meyer schilderte in seinem Buch die amerikanischen Gesetze und trug noch mehr Material zusammen, indem er alle Einrichtungen in anderen Staaten beschrieb, die nur irgend einen Berührungspunkt mit den genannten Gesetzen hatten. Wir wollen uns hier auf dies alles nicht einlassen [2]), sondern nur die Pläne und Gesetze behandeln, die unmittelbar von den amerikanischen Bestimmungen beeinflußt sind [3]).

Schon vor Meyer haben verschiedene Schriftsteller die bestehende Wirtschaftsordnung kritisiert, so der Franzose Le Play. Meyers Ausführungen erregten deshalb ziemliches Aufsehen in den interessierten Kreisen; der Anregung, die Frage der Heimstätteninstitution zu prüfen, wurde lebhaft Folge geleistet. Entsprechend den weiter greifenden Überlegungen war das Ziel, nicht nur die Familie vor ungerechten Zwangsvollstreckungen zu schützen, sondern dem kleinen Mann den Erwerb und die Erhaltung eines Grundstücks zu ermöglichen, ja dem Bauernstand wirksame Hilfe zu leisten.

---

1) Vergl. Jowanowitsch S. 15.

2) Es soll auch nicht auf die seinerzeitigen Zustände in Rußland, Serbien und Rumänien eingegangen werden, da die hier getroffenen Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar Folgen der alten Rechtszustände sind. Mit der Auflösung der alten Dorfgemeinschaft verwirrten sich die Verhältnisse, eine Reaktion setzte ein, und die so getroffenen Maßnahmen versuchte man mit der Heimstätteninstitution in Verbindung zu bringen. Sie sind m. E. nicht von den amerik. Gesetzen beeinflußt. Vergl. Jowanowitsch S. 31 ff.

3) Meyers Buch ist auch heute noch von Interesse. Wenn er die Wirtschaftsordnung kritisiert, wenn er vor dem russichen Agrarkommunismus warnt, wenn er das Idealbild des freien Mannes auf freier Scholle entwirft, wenn er zu politischen Fragen Stellung nimmt, wenn er Deutschlands Gegner kennzeichnet, so hält man es kaum für möglich, daß diese Zeilen vor über 50 Jahren geschrieben wurden. Meyer, der ein Gegner Bismarcks war, wurde aus Deutschland ausgewiesen.

Bereits 1882, also noch vor dem Erscheinen von Meyers Buch, wurde im Kanton Luzern von Franz Beck-Leu dem Rat ein Heimstättenprojekt unterbreitet, über das ohne Erfolg verhandelt wurde. Der Entwurf, der sich an die amerikanischen Gesetze anlehnte, wurde erst aus Anlaß der Beratungen des ZGB. wieder hervorgeholt [4]).

In Österreich vertrat Peyrer die Idee der Heimstätte [5]). Sein Entwurf bezweckte die Einführung des Anerbenrechts und der Exemtion. In Betracht sollten nur kleine und mittelbäuerliche Güter kommen, große Güter nur für einen entsprechenden Teil, nicht dagegen Parzellenbesitz. Die „Erbgütereigenschaft" war durch Eintragung in das Erbgüterbuch zu erlangen, die im Belieben des betreffenden Landwirts stand. Der Eintrag sollte aber für Erbnachfolger wie für Käufer bindend sein, eine Löschung nur durch die zuständige Behörde erfolgen können und nur, wenn sie für das Gut einen Vorteil brachte, der auf andere Weise nicht zu erlangen war. Belastungen wären nur bis zu einer bestimmten Grenze zu gestatten, weitere Belastung lediglich, wenn es nicht anders ginge und mit der Bedingung der Amortisation. Zwangsverkauf sollte nach Peyrer nur für Steuern, für die soeben genannten Belastungen und wegen bestimmter anderer Rechte möglich sein. Statt des Zwangsverkaufs hätte möglichst Zwangsverwaltung stattzufinden. Für früher eingetragene Schulden sollte die Exemtion nicht gelten.

Dieser Entwurf ist sehr interessant. Wenn er auch für viele Punkte eine andere Regelung vorschlug, als sie im Reichserbhofrecht getroffen wurde, so ist doch das Bestreben, den Landstand zu erhalten und dafür das Anerbenrecht vorzuschlagen, bemerkenswert. Manche Punkte erinnern sehr deutlich an unsere heutigen Gesetze, so insbesondere: das Verlangen von Rückenbesitz, das Bestehenbleiben der besonderen Qualität bei Einzel- oder Gesamtnachfolge, die Beschränkung der Belastungen, das Bestreben auf Vermeidung des Zwangsverkaufs, an dessen Stelle in aller Regel Zwangsverwaltung treten soll. Auch wollte Peyrer die Amortisationshypotheken möglichst befördern.

Dieser für uns so interessante Vorschlag erregte auch seinerzeit Aufsehen. Er führte am 1. 5. 1888 in Österreich zur Annahme eines Anerbengesetzes [6]), aber — die Exemtionstendenzen blieben unberücksichtigt! Ein eigentliches Heimstättengesetz wurde also nicht erlassen.

In Deutschland machte die Öffentlichkeit in der Hauptsache der Entwurf von Riepenhausen [7]) mit der Heimstättenfrage be-

---

4) Vergl. Grünberg a.a.O. S. 223 f., sowie die Ausführungen bei Hitzig.
5) Vergl. Jowanowitsch S. 42 f.
6) Das Gesetz bedurfte als Rahmengesetz zu seiner Wirksamkeit noch des Erlasses von Landesgesetzen, die jedoch in den Kronländern (mit unbedeutenden Ausnahmen) nicht ergingen. Vergl. Grünberg S. 225.
7) Abgedruckt bei Jowanowitsch S. 108. — Vergl. Grünberg a.a.O. S. 226 f.

kannt[8])[9])[10]). Nach diesem Entwurf konnte der Eigentümer eines kleineren oder größeren landwirtschaftlichen Anwesens, wenn es nicht über einen Vollbauernhof hinausging, Heimstätteneigenschaft beantragen, die dieses Gut möglichst beibehalten sollte. Die Heimstätte ist unteilbar und geht nur an einen Erben über; der Erwerber, also auch der Käufer, darf nicht bereits eine Heimstätte besitzen. Belastung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen (Amortisation) möglich. Eine Belastung über die Hälfte des Ertragswertes hinaus ist unter allen Umständen ausgeschlossen, Zwangsvollstreckung nur in bestimmten Fällen möglich.

Wir sehen, daß einzelne Bestimmungen auch dieses Entwurfes mit dem Erbhofgesetz Ähnlichkeit haben. Er war jedoch im Gegensatz zum Peyrerschen Vorschlag zu wenig durchgearbeitet, als daß er in dieser Form hätte angenommen werden können. Der Reichstag beschäftigte sich denn auch mit diesem Entwurf nicht eingehend, obwohl er in den neunziger Jahren wiederholt eingebracht wurde[11]).

Nur Frankreich und die Schweiz brachten es zu wirklichen Heimstättengesetzen; in Belgien waren Gesetze zur Förderung des Eigenhauserwerbs von Lohnarbeitern ohne sonstiges Vermögen (1889 und 1893) und in Frankreich 1894 ein ähnliches, etwas weitergreifendes Gesetz ergangen. In Frankreich wurden durch besondere Bestimmung für solche Eigenhäuser die Erbvorschriften des code civile geändert. Durch diese Maßnahmen wurde in Frankreich gewissermaßen der Boden für ein Heimstättengesetz bereitet[12]).

Noch andere Umstände mögen ausschlaggebend gewesen sein, die in Frankreich ein Heimstättengesetz entstehen ließen. Nach Jowanowitsch S. 45 ff. ist der Hauptgrund des Interesses, das man hier der Heimstättenfrage entgegenbrachte, darin zu sehen, daß die

8) Bekannt ist der Name Bodelschwingh, der auch zur Heimstättenfrage Stellung nahm und ebenso wie der Abbé Lemire in Frankreich Heimstätteneigenschaft (nur für eine Parzelle) wünschte, um die Seßhaftmachung der Arbeiter zu fördern. Vergl. Jowanowitsch S. 41.

9) Gemäß einem Entwurf von Schneider wurde am 20. 8. 1906 in Preußen ein Gesetz erlassen, das die Belastungen für Grundstücke nur durch bestimmte öffentliche Institute und nur bis zu einer bestimmten Verschuldungsgrenze gestattete. Eintrag dieser Grenze erfolge nur auf Antrag. Dieses Gesetz ist auf die Heimstättenbestrebungen zurückzuführen, wenn es auch die Frage der Verschuldung für sich allein behandelt. Da dieses Gesetz den Eintrag einer Verschuldungsgrenze nur gestattete, nicht anordnete, kann man sich seine praktische Bedeutung vorstellen. Vergl. von Altrock in Elster-Weber-Wieser S. 763 f.

10) Buchenberger, der Referent des deutschen Landwirtschaftsrates, bezeichnete den Entwurf mit Recht als unpraktikabel. Vergl. Grünberg a.a.O. S. 227.

11) Auch der 24. Juristentag (1898 in Posen) wurde mit der Heimstättenfrage beschäftigt, lehnte aber ein näheres Eingehen auf das Problem ab. Der Referent Karl Grünberg schlug, allerdings erfolglos, eine Ausdehnung der Zwangsvollstreckungsschutzbestimmungen vor, die es dem Schuldner ermöglicht hätten einen bestimmten Teil des landwirtschaftlich genutzten Immobiliarvermögens zu eximieren. — Vergl. Grünberg a.a.O. S. 231 und die Protokolle.

12) Vergl. Grünberg a.a.O. S. 227 f.

bäuerliche Bevölkerung selbst der Idee freundlich gegenüber stand. Dies habe seinen Grund im französischen Fiskalsystem, das sich weniger auf Steuern als auf Gebühren aufbaue und naturgemäß hohe Gebühren in Ansatz bringen müsse, auch wo die Leistung des Staates und der Wert des behandelten Objekts gering seien. Infolgedessen leide gerade die kleinbäuerliche Bevölkerung unter der Nachlaßverwaltung, dem Hypothekeneintrag und dem Zwangsverkauf. Man habe deshalb auch gerade Wert auf Fortfall der Gebühren bei Vererbung einer Heimstätte gelegt. Dazu käme die schlechte Organisation des Hypothekarkredits, das mangelhafte Grundbuchwesen und die Vorteile, die umgekehrt das mobile Kapital durch mannigfache Exemtionen genieße.

Von den Entwürfen sei das Projekt Fourdiniers erwähnt [13]). Dieser verlangt ein obligatorisches Heimstättenrecht. Wir begegnen hier zum ersten Mal diesem Verlangen, das für unser Erbhofrecht von so ausschlaggebender Bedeutung geworden ist. Und er verlangt noch etwas, was seinen Entwurf in den Augen Jowanowitschs als vollkommen unbrauchbar erscheinen läßt: er wollte eine große Fläche (20 ha mindestens) eximiert sehen. Es ist der Gedanke gerade den lebensfähigen Hof zu erhalten, den wirtschaftlich Gesunden zu schützen und vor Torheiten wie vor mißlichen Umständen zu bewahren. Die Öffentlichkeit beschäftigte sich in der Hauptsache mit den Entwürfen von Leveillé und Lemire, welch letzterer mit der Heimstätte das Anerbenrecht verbinden wollte, allerdings sollte volle Auszahlungspficht bestehen. Leveillé wollte das Anerbenrecht von der Institution ausschließen, der Heimstätter sollte auf die Heimstätteneigenschaft nach seinem Entwurf nicht verzichten können. Die Exemtion hatte nach beiden Vorschlägen für fast alle späteren Privatschulden zu bestehen.

Das nach langem Hin und Her schließlich 1909 veröffentlichte, 1910 durch eine Verordnung ergänzte Gesetz erlaubt die Errichtung einer Heimstätte zu Gunsten jeder Familie [14]), nicht dagegen für eine Einzelperson. Sie besteht aus einem Haus und angrenzenden oder benachbarten Ländereien, der Wert darf eine bestimmte Summe nicht übersteigen [15]). Die Heimstätte kann nur über ein ungeteiltes Grundstück errichtet werden, sie kann von jedem auch für eine andere Familie begründet werden. Zukäufe sind in gewissem Umfang gestattet. Die Errichtung ist ausgeschlossen, wenn (vereinbarte oder gerichtliche) Privathypotheken eingetragen sind. Gesetzliche Hypotheken sind kein Hindernis und behalten ihre Gültigkeit, später eingetragene sind zwar gültig, die Rechtsverfolgung ruht aber.

---

13) Vergl. Jowanowitsch S. 51 ff., der an dieser Stelle die verschiedenen französischen Entwürfe behandelt.

14) Die folgenden Ausführungen stützen sich auf den Text des Gesetzes, bei Colin abgedruckt. Vergl. auch die ausführliche Schilderung bei Grünberg a.a.O. S. 228 f.

15) Ursprünglich waren es 8000 Fr., also kaum für eine „Ackernahrung" ausreichend.

Die Errichtung der Heimstätte erfolgt durch Erklärung vor dem Notar, durch Testament oder Schenkung. Durch Bekanntgabe wird den Gläubigern die Möglichkeit gegeben, rechtzeitig ihre Rechte eintragen zu lassen oder Widerspruch zu erheben. Erst nach einer bestimmten Frist wird der Akt dem Friedensrichter vorgelegt, der sich Gewißheit über den Wert des Grundstücks und eine aufgenommene Feuerversicherung verschafft und sich überzeugt, daß Privathypotheken nicht eingetragen, Widersprüche nicht erhoben sind.

Nach der Eintragung der Heimstätteneigenschaft ist das Grundstück in der Regel unbelastbar, auch kann eine Zwangsvollstreckung gegen das Gut nicht betrieben werden. Für Schulden wegen strafgerichtlicher Verurteilung, wegen Steuern, Feuerversicherungsprämien und Unterhaltsraten können die Früchte gepfändet werden. Auf die Heimstätte kann der Eigentümer nur mit Zustimmung seiner Frau und (für seine Kinder) der des Familienrates verzichten. Diese Zustimmung ist auch bei Veräußerung nötig. Weitere Vorschriften bezwecken die Erhaltung bestimmter Entschädigungen, die bei Zerstörung der Heimstätte bezahlt werden.

Inzwischen hatte am 10. Dezember 1907 die Schweiz ihr Zivilgesetzbuch beschlossen. Bei den Vorarbeiten zum ZGB. wurden die verschiedenen Entwürfe geprüft und verwertet; zweifellos war es auch die Tatsache, daß man sich in Frankreich so intensiv mit dieser Frage beschäftigte, die zur Einführung eines Heimstättenrechtes in der Schweiz Anlaß gab.

Entwürfe in Italien (1894 und 1910) konnten nicht durchdringen [16]). Dagegen erließ 1912 Ägypten ein von Lord Kitchener vorgeschlagenes Gesetz, durch das in zwingender Weise ein Unpfändbarkeitsprivileg für die (vom Wucher ausgesogenen) Besitzer von landwirtschaftlichem Grund bestimmt wurde. Der Schutz beschränkte sich auf 2,1 ha [17]).

II. DARSTELLUNG.

1. Allgemeines.

§ 5.

Die Eidgenossenschaft hat das Privatrecht in zwei Gesetzen grundlegend geordnet: im Obligationenrecht, das etwa den Schuldverhältnissen des BGB. und verschiedenen unserer Handelsgesetze entspricht, sodann im Zivilgesetzbuch, das nach einer Einleitung das Personen-, Familien-, Erb- und Sachenrecht ordnet. Beide Gesetze traten — das Obligationenrecht in der neuen Fassung — am 1. Januar 1912 in Kraft. Das Heimstättenrecht ist im zweiten Buch des ZBG., im Familienrecht, behandelt, da es ja dem

16) Vergl. Grünberg a.a.O. S. 227 und 229.
17) Vergl. Grünberg a.a.O. S. 230.

Schutz der Familie dienen soll. Dieses Buch ist in drei Abteilungen (das Eherecht, die Verwandtschaft und die Vormundschaft) untergeteilt. Die Abteilung Verwandtschaft hat drei Titel — im ganzen Gesetz bilden sie den 7., 8. und 9. — die das eheliche und außereheliche Kindesverhältnis, sowie die Familiengemeinschaft behandeln. Der Titel über letztere regelt die Unterstützungspflicht, die Hausgewalt und das Familienvermögen. Und im Abschnitt über das Familienvermögen finden wir neben den Familienstiftungen und den Gemeinderschaften die Heimstätten geregelt. Diese Bestimmungen bilden also den Abschluß der Abteilung „Verwandtschaft" des zweiten Buches im ZGB.

Schon die Sorgfalt der Gliederung zeigt, daß der Gesetzgeber großen Wert auf klare, einwandfreie Einteilung und auf die Herausarbeitung der Grundsätze gelegt hat. Er war auch bestrebt, jede zu sehr ins Einzelne gehende Regelung zu vermeiden. Im deutschen BGB. hat man sich vielfach gescheut, Grundgedanken nur theoretisch festzuhalten und damit der Praxis die Entscheidung im Einzelfall zu erleichetrn, ist vielmehr oft der Kasuistik verfallen, im Gegensatz zum ZGB.

Noch etwas anderes kennzeichnet das Gesetzbuch der Eidgenossenschaft. In der Schweiz fand keine Rezeption des römischen Rechts statt, deutschrechtliche Grundsätze konnten sich also leichter erhalten als in Deutschland selbst. So finden wir im ZGB. gerade im Abschnitt über das Familienvermögen die Einrichtung der Gemeinderschaften, deren Spuren sich bis in die Zeit des fränkischen, ja germanischen Rechts zurückverfolgen lassen.

Die Heimstätte ist allerdings nicht deutschrechtlichen Ursprungs; aber sie ist im ZGB. zusammen mit anderen Instituten geordnet, die den Gemeinschaftsgedanken betonen, die die Zusammengehörigkeit der Familie und Hausgemeinschaft bejahen. Dies zeigt, weshalb die Redaktoren des Gesetzbuches die Heimstättenbestimmung in dieses aufnahmen: Schutz der Familie vor den Gefahren von außen und innen (Leichtsinn, Spekulation, Krise, Wucher) und Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls waren die Leitmotive.

Der Gedanke, das Recht am Boden, die bäuerliche Ordnung anders zu gestalten, hat wohl keine Rolle gespielt. Die Gefahr, daß die Industrie das Bauerntum verdrängen würde, bestand in der Schweiz kaum. Auch traf man im ZGB. weitgehend Vorsorge, um die Teilung von Bauerngütern zu verhindern und hat in den Art. 620 ff. allgemein eine bestimmte Regelung vorgesehen.

Der Absicht des Gesetzgebers Kasuistik zu vermeiden und der Überlegung, daß der Erfolg des neuen Instituts noch fraglich sei, entspringt die Bestimmung, die Einführung und Regelung des Heimstättenrechts der kantonalen Gesetzgebung überläßt. Die Kantone haben sich lediglich an die im ZGB. aufgestellten Grundsätze der Art. 350 bis 358 zu halten und müssen für ihre Bestimmung die Genehmigung des Bundesrats einholen, Art. 349, 359 ZGB.

2. Bedingungen der Errichtung.

§ 6.

Im Gegensatz zu einzelnen amerikanischen Gesetzen kann im schweizer Recht Heimstätteneigenschaft nur für ein Grundstück (oder Baurecht nach Art. 675, 779 ZGB.) samt Zugehör in Betracht kommen. Zur Heimstätte kann nur ein Wohnhaus, das der Eigentümer oder dessen Familie bewohnt, bezw. ein Gut erklärt werden, das einem landwirtschaftlichen oder anderen Gewerbe dient und vom Eigentümer oder dessen Familie bewirtschaftet wird. Also nur Grundbesitz samt Zugehör, der mit den Lebensnotwendigkeiten einer Familie in bestimmter Beziehung steht, kann Heimstätte werden. Da die Familie nur in diesen ihren Lebensbedingungen geschützt werden soll, darf das Gut nicht größer sein, als für den ordentlichen Unterhalt notwendig ist, das Haus kein Mietshaus sein. Bei der Feststellung dieser Voraussetzung bleiben Belastungen ebenso außer Ansatz wie sonstiges Vermögen des Eigentümers.

Die Vorschrift, die eine bestimmte Beziehung zwischen der Familie und dem Grundstück verlangt (Rückenbesitz), ist einleuchtend, da sie dem Zweck der Heimstätte entspricht. Die Bestimmung, daß die Heimstätte höchstens für den Unterhalt oder die Wohnung der Familie ausreichen dürfe, lehnt sich zwar an Vorschriften der homestead exemtions laws an, erscheint uns aber doch einengend, da gerade der lebensfähige Betrieb ausscheidet. Zwar kann von einem großen Gut ein Teil als Heimstätte abgetrennt werden, während der übrige Teil weiterhin den allgemeinen Vorschriften unterliegt; befriedigend ist aber diese Lösung nicht, weil der betr. Betrieb in seiner Gesamtheit eben nicht von dem vielleicht notwendigen Schutz betroffen wird.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß nicht nur ein landwirtschaftlicher Betrieb zur Heimstätte erklärt werden kann, sondern auch „ein einem anderen Gewerbe dienendes Gut". Da ja auch ein Eigenwohnhaus Heimstätte sein kann, hat man also ebenso wie in Amerika kein bäuerliches Sonderrecht schaffen wollen.

Bezüglich der Höchstgrenze ist keine Ausnahme gestattet, während vom Erfordernis des Rückenbesitzes mit Zustimmung der zuständigen Behörde vorübergehend abgesehen werden darf. Art. 350 ZGB.

Die Errichtung selbst setzt sodann dreierlei voraus: den Antrag, das behördliche, mit der Genehmigung abschließende Verfahren und die Eintragung im Grundbuch.

Das Erfordernis des Antrags bedeutet, daß eine Heimstätte niemals von amtswegen errichtet wird. Zu stellen ist der Antrag vom Eigentümer des in Betracht kommenden Grundstücks. Denkbar ist auch, daß der Eigentümer für einen anderen den Antrag stellt, wenn er diesem gleichzeitig mit der Errichtung das Gut schenkt. Auch eingebrachtes oder Gesamtgut kann Heimstätteneigenschaft erlan-

gen, der Antrag bedarf dann eben der Zustimmung der Ehefrau [1]). Unmündige oder entmündigte, aber urteilsfähige Personen (nach deutschem Recht: beschränkt Geschäftsfähige) können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und — bei Vormundschaft — der Vormundschaftsbehörde eine Heimstätte gründen [2]).

Daß zur Errichtung der Heimstätte ein Antrag nötig ist, gibt dem Institut seinen Charakter. Man will die Vorteile dieser Bestimmungen niemandem aufzwingen. Gerade dadurch verliert die Einrichtung an Wirksamkeit, weil gewöhnlich da, wo der Schutz der Familie gerechtfertigt wäre, kein Antrag gestellt ist, während derjenige, der sich zu einem solchen Antrag bequemt, auch ohne dies die Kraft besitzen wird, seine Familie vor Unglück zu bewahren. Tatsächlich ist bis jetzt, wie aus der schweizerischen Literatur zu entnehmen ist, noch kein einziger Antrag in der Eidgenossenschaft gestellt und somit keine Heimstätte errichtet worden [3]). Daß es sicher Fälle gegeben hat, bei denen man die Wirksamkeit der Heimstättenbestimmungen gewünscht hätte, wird niemand bezweifeln können.

Das behördliche Verfahren haben die Kantone als Träger der inneren Verwaltung zu bestimmen. Das ZGB. gibt aber auch hierfür Richtlinien. Sie sind durch den Zweck des Verfahrens, fremde Rechte zu schützen, gekennzeichnet. Zunächst wird eine amtliche Auskündigung verlangt [4]), durch die jeder zum Einspruch aufgefordert wird, der seine Rechte mit der Heimstättenerrichtung verletzt oder beschwert glaubt. Den Grundpfandgläubigern [5]) wird eine besondere Mitteilung gemacht [4]). Art. 351 ZGB. Einspruchsberechtigt ist nach dem Willen des Gesetzgebers nicht nur, wer unmittelbar ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück hat, sondern jeder Gläubiger, selbst wenn die Gefährdung der Forderung praktisch nicht denkbar ist. So kann der Gläubiger Einspruch anmelden, wenn der Bürge eine Heimstätte gründen will und die noch anderweitig gesicherte Hauptforderung gar nicht fällig ist. Man wird auch jemanden für einspruchsberechtigt halten müssen, dem der Eigentümer bindend versprochen hat keine Heimstätte zu errichten. Stellt die Anmeldung eines Einspruchs offenbaren Mißbrauch eines Rechtes dar, so findet gemäß Art. 2 ZGB. ein Rechtsschutz nicht statt.

---

1) Art. 202, 217 ZGB. Auch bei fortgesetzter Gütergemeinschaft kann eine Heimstätte errichtet werden. Der überlebende Ehegatte oder ein mündiges Kind können jedoch die Beseitigung der Heimstätteneigenschaft erreichen, Art. 232, 358 I.

2) Art. 280, 279, 19 und 421 I ZGB.

3) Vergl. Tuor, mit Vorwort v. 1. 8. 1934.

4) Öffentliche Bekanntmachung der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens, § 7 des Reichsges. v. 1. 6. 1933, mag man damit vergleichen. Den aus dem Grundbuch ersichtlichen Gläubigern geht auch hier besondere Mitteilung zu.

5) Vergl. Homberger S. 139: „Das Grundpfandrecht ist ein beschränktes dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache, durch das eine Forderung in der Weise sichergestellt wird, daß d. Gläubiger Anspruch auf Befriedigung aus dem Werte des Grundstücks erhält."

Die Prüfung der Behörde geht in drei Richtungen: sie prüft einmal, ob berechtigte Einsprüche vorliegen, was nach den geschilderten Grundsätzen festzustellen ist. Die Behörde wird sich lediglich über das behauptete Recht Sicherheit verschaffen müssen und danach den Einspruch für maßgeblich oder unmaßgeblich halten. Unmaßgeblich wird der Einspruch jemandes sein, der keinerlei Forderung gegen den angehenden Heimstätter und Eigentümer hat oder, falls er dies behauptet, nicht glaubhaft machen kann. Eine gerichtliche Entscheidung wird nicht verlangt, jeder Teil hat aber die Möglichkeit, durch Klage vom Richter die Rechtsverhältnisse klarstellen zu lassen. Ein berechtigter Einspruch kann dadurch unwirksam gemacht werden, daß ihm die rechtliche Grundlage entzogen wird. Das Gesetz erlaubt ausdrücklich, daß der Schuldner den Gläubiger, der nicht zustimmt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist befriedigen kann. Art. 352 III. Der Einspruch wird auch unwirksam, wenn der Gläubiger auf seine Rechte verzichtet oder verzichtet hat, etwa durch Vertrag mit dem Eigentümer.

Nur wenn kein berechtigter Einspruch vorliegt, ist die Heimstättenerrichtung möglich. Art. 352 II. Die Behörde hat aber nicht nur die Einsprüche zu berücksichtigen, sondern auch von amtswegen zu prüfen, ob Rechte Dritter verletzt werden. Art. 352 I. Verfolgt der Eigentümer mit der Heimstättengründung unreelle Zwecke oder hat ein wahrscheinlich verschollener Gläubiger keinen Einspruch eingelegt, so kann, ja muß die Genehmigung versagt werden.

Endlich hat die Behörde zu prüfen, ob die sonstigen, bereits oben geschilderten Bedingungen der Errichtung gegeben sind. Sie hat also die Eigentumsverhältnisse, die Tatsache des Rückenbesitzes und die Größe des Grundstücks festzustellen. Daß der Heimstätter für eine Familie zu sorgen haben muß, wird nicht verlangt, wie sich aus dem Wortlaut des Art. 350 III ergibt[6]). Ist aber eine Familie vorhanden, so wird man — wie im übrigen vom Eigentümer — verlangen, daß sie die Heimstätte bewirtschaftet und bewohnt, soweit dies üblich ist, da andernfalls dem Erfordernis des Rückenbesitzes nicht genügt wird.

Sind alle Voraussetzungen gegeben, so hat die Behörde die Errichtung zu genehmigen. Damit ist das behördliche Prüfungsverfahren abgeschlossen. Für die Zurückziehung der Genehmigung sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend, soweit die Kantone nicht besondere Vorschriften erlassen. Die Genehmigung der Behörde wird in einer Urkunde zu bestätigen sein.

6) Egger (Anm. zu Art. 350) scheint auf dem Standpunkt zu stehen, daß der Eigentümer jetzt oder künftig für eine Familie, also Frau oder Kinder, zu sorgen haben müsse. Er bezeichnet aber selbst das französische Gesetz (vergl oben § 4), wo nur ganz bestimmte Personen, (die Ehegatten, Eltern usw. sind), ein asile de famille errichten können, als zu eng. Seine Meinung kann er im übrigen auf keine gesetzliche Bestimmung, sondern nur auf die Bezeichnung „Familienheimstätte", sowie auf das Beispiel der amerikanischen und französischen Vorschrift stützen. — Miteigentum wird man wohl nur für möglich halten dürfen, wenn die Miteigentümer zur Familie des Heimstätters gehören.

Der Genehmigung selbst kommt keine konstitutive Bedeutung zu; vielmehr dem Grundbucheintrag. Art. 353. Dieser ist von amtswegen zu veröffentlichen, wobei die Veröffentlichung wiederum keine rechtsbegründende Wirkung hat. Die Eintragung ins Grundbuch setzt einen besonderen Antrag des Eigentümers voraus, dem die Genehmigungsurkunde beizugeben ist. Art. 963, 960 Z. 3 ZGB., 73 GO.

Die Eintragung der Heimstätteneigenschaft bedeutet, daß der Eigentümer in der Verfügung über das Grundstück beschränkt ist. Der Eintrag ist demgemäß als eine Vormerkung zu betrachten, wie sich auch aus Art. 960 I 3 ZGB. ergibt. Art. 960 II lautet: „Die Verfügungsbeschränkungen erhalten durch die Vormerkung Wirkung gegenüber jedem später erworbenen Rechte."

3. Rechtsfolgen der Errichtung.

§ 7.

Die Folgen der Heimstättenerrichtung sind: Unbelastbarkeit, Unveräußerlichkeit und Verbot der Versteigerung des Grundstücks, sowie die Verpflichtung des Eigentümers zum Rückenbesitz und zur Aufnahme bestimmter Verwandter. Art. 354—56 ZGB.

Der Schutz bezieht sich auf „ein Gut oder Haus, das zur Heimstätte geworden ist". Es ist denkbar, daß der Eigentümer mehrere Grundstücke hat, von denen nur eines Heimstätte wurde. Die Genehmigungsurkunde der Behörde muß deshalb das Grundstück genügend bezeichnen. Mitgeschützt ist auch alle Zugehör; was Zugehör ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln. Art. 644 f. ZGB.

Die Heimstätte kann nicht mit neuen Grundpfändern belastet werden. Diese Bestimmung ist jederzeit von amtswegen zu berücksichtigen. Alte Grundpfänder werden zwar nicht beseitigt, aber die Zwangsvollstreckung ist wie für andere Forderungen beschränkt. Der betreffende Gläubiger muß sich also an das übrige Vermögen des Schuldners halten, es sei denn, daß dieser nur mit dem Grundstück haftet, wie bei der Gült. Art. 847 ZGB. Das Grundpfand hat erst wieder volle Wirksamkeit nach Beseitigung der Heimstätteneigenschaft. Das Interesse des Gläubigers ist geschützt durch die Möglichkeit des Einspruchs (vergl. oben § 6).

Nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind sonstige Belastungen, vergl. Art. 354 I. In Betracht kommen Grunddienstbarkeit, Nutznießung, andere Dienstbarkeiten und Grundlasten. Hier wird zu gelten haben, daß das Grundstück mit diesen Rechten nur belastet werden kann, soweit es dem Zweck der Heimstätte nicht widerstreitet und die kantonalen Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Man wird sich auf den Standpunkt stellen müssen, daß außer der Grunddienstbarkeit alle genannten Belastungen mit dem Erfordernis des Rückenbesitzes in Widerspruch stehen. Da aber von diesem ge-

mäß Art. 350 III eine Ausnahme gewährt werden kann, sind Belastungen des Grundstücks bei Vorliegen wichtiger Gründe auch mit einer Nutznießung oder einem Wohnrecht (z. B. für den Vorbesitzer an einzelnen Teilen oder Räumen) denkbar. Dagegen würde eine Nutznießung an der ganzen Heimstätte zweifellos der ratio legis zuwiderlaufen und könnte demgemäß von der Behörde nie gestattet werden. Andererseits muß man die Belastung mit einer Grunddienstbarkeit für möglich halten dürfen, und zwar auch ohne Genehmigung der Behörde. Die Belastung mit einer Grundlast ist mit Genehmigung der Behörde ebenfalls denkbar; die Grundlast kann ähnlichen Zwecken dienen wie die Grunddienstbarkeit bezw. die Gegenleistung für eine solche darstellen. Für andere Zwecke wird eine Genehmigung kaum in Betracht kommen. Eine Grundlast zur Sicherung einer Geldforderung kann auf eine Heimstätte gemäß Art. 785, 354 I ZGB. nicht gelegt werden.

Der Grundbuchführer hat das Verbot der Eintragung neuer Grundpfänder jederzeit zu berücksichtigen, und, soweit keine Grunddienstbarkeit in Frage steht, muß dies auch für den Eintrag anderer Belastungen gelten, falls die zuständige Behörde keine Ausnahme gestattet hat. Andernfalls ist der Eintrag unzulässig und wie jede andere unzulässige Eintragung zu behandeln.

Zweifellos würden die Kantone, wenn ein praktisches Bedürfnis bestünde, die Frage, ob andere Belastungen eingetragen werden können, geregelt haben. St. Gallen hat dies als einziger Kanton getan: es verbietet jegliche Belastung außer der Grunddienstbarkeit.

Verboten sind gemäß Art. 354 II ZGB. Vermietung und Verpachtung. Aber man wird diese Vorschrift in dem Sinn auslegen müssen, daß eine Vermietung der ganzen Heimstätte verboten ist, daß dagegen eine solche erlaubt ist, die dem Zweck der Heimstätte nicht zuwiderläuft[1]). Man kann sich nicht denken, daß die Vermietung eines einzelnen Zimmers ausgeschlossen sein soll oder daß die Familie nicht an Sommergäste vermieten kann, während sie auf der Alm ist[2]).

Was die Verpachtung anlangt, so ist sie nicht gestattet, weil sie unter allen Umständen dem Erfordernis des Rückenbesitzes zuwiderliefe. Im Gegensatz zum Verbot der Vermietung ist hier eine ausdehnende Auslegung nicht möglich, da ja die Heimstätte nicht größer sein soll, als für den Unterhalt der Familie notwendig ist. Läßt sich die Verpachtung eines Teiles nicht umgehen, so bleibt dem Eigentümer nur übrig, für diesen Teil auf die Heimstättenqualität zu verzichten. Auch über den Art. 350 III wird man hier kaum zu einem anderen Ergebnis kommen können.

---

1) Dies ergibt sich nach Egger bereits aus der Vorschrift des Art. 350 III ZGB., wo allerdings Ausnahmen von der Eigenbewirtschaftung von der Behörde genehmigt sein müssen.

2) Auf dem gleichen Standpunkt steht Egger, Anm. zu Art. 354 II. Ob für diese Fälle eine Genehmigung der Behörde nötig ist (vergl. 350 III ZGB.), ist zweifelhaft. Egger scheint es zu bejahen.

Die vornehmste Verfügungsbeschränkung ist das Verbot der Veräußerung. Art. 354 II ZGB. Wird trotzdem ein auf den Verkauf der Heimstätte oder einzelner ihrer Teile gerichteter Vertrag geschlossen, so ist er auch bei Eintragung ins Grundbuch unwirksam, wozu zu bemerken ist, daß der Grundbuchverwalter das Verbot jederzeit von amtswegen berücksichtigen soll. Diese Regelung berührt insofern etwas eigenartig, als Art. 358 ZGB. dem Heimstätter erlaubt einen Antrag auf Aufhebung der Heimstätteneigenschaft zu stellen (vergl. unten § 8). —

Das Verbot der Versteigerung ist aus dem Wesen der Heimstätte verständlich. Ein Verzicht des Eigentümers ist nicht möglich. Hat er früher auf die Geltendmachung dieser Vorschrift verzichtet, so ist es Sache des Gläubigers die Errichtung der Heimstätte überhaupt zu verhindern. Eine Berufung auf einen früheren oder späteren Verzicht ist jedoch nach Eintragung der Vormerkung nicht mehr möglich. Das Verbot der Versteigerung, das ex officio zu berücksichtigen ist, stellt auch das Kernstück des Instituts dar.

Art. 354 III, der die Versteigerung ausschließt, behält für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Heimstätters ausdrücklich die Zwangsverwaltung vor. Wie diese auszuüben ist, sagt Art. 356 ZGB. Die Heimstätte muß danach einen besonderen Verwalter bekommen, der unter Aufrechterhaltung ihres Zweckes die Interessen der Gläubiger wahrnimmt. Die Heimstättenvormerkung bewirkt, daß der Unterhalt der Familie allen anderen Forderungen vorgeht. Erst den Überschuß erhalten die Gläubiger, und zwar gemäß dem Datum ihrer Verlustscheine und der konkursrechtlichen Rangordnung. Art. 356 II ZGB.[3]). Diese Vorschrift berührt ebenfalls merkwürdig, wenn man bedenkt, daß die Heimstätte nicht größer sein soll, als erforderlich ist, um einer Familie ihren ordentlichen Unterhalt zu gewähren oder ihr als Wohnung zu dienen (Art. 350 II ZGB.).

Die Zwangsvollstreckung in die Zugehör und die Früchte[4]) folgt den gleichen Regeln. Art. 354 III. Die Bestimmungen (Verbot der Versteigerung, Möglichkeit der Zwangsverwaltung unter Aufrechterhaltung des Zweckes) sind die gleichen, ob es sich um „gesicherte" oder ungesicherte Ansprüche handelt. Wie steht es aber mit Belastungen, soweit man ihre Eintragung als zulässig betrachten muß (Grunddienstbarkeit)? Hier muß zweifellos auch ihre Durchsetzung möglich sein. Dies verträgt sich mit der Heimstätteneigenschaft, da ja andernfalls bereits der Eintrag nicht statthaft wäre. Es handelt sich hier auch nicht um Vollstreckung zur Befriedigung eines Geldanspruchs, also nicht um Zwangsvollstreckung in die Heimstätte, sondern höchstens um die Brechung des unberechtigten Widerstandes des Eigentümers. Art. 737 I ZGB. —

Positive Verpflichtungen für den Heimstätter bestehen nur zwei: einmal die Verpflichtung selbst das Haus zu bewohnen, das Gut zu

3) Vergl. Art. 219 f. Schuldbetr.- und Konkursgesetz.

4) Die Ausdehnung auf Früchte ist der ratio legis des Art. 356 I ZGB. zu entnehmen.

bewirtschaften, das Gewerbe zu betreiben. Wir haben schon wiederholt diese Bestimmung behandelt. Ausnahmen sind nur vorübergehend aus wichtigen Gründen gestattet. Art. 350 III ZGB. Der Eigentümer „oder seine Familie" sollen das Grundstück in Rückenbesitz haben (vgl. ob. S. 18). Ein Zwangsmittel, durch das der Eigentümer zur Einhaltung dieser Vorschrift unmittelbar oder mittelbar gezwungen werden könnte, gibt es nach dem ZGB. allerdings nicht. Auch die Kantone werden, falls sie eine Regelung treffen, nichts anderes vorsehen können, als daß die Heimstätteneigenschaft von amtswegen gelöscht wird; die Aufgabe der Heimstätte bezw. die Aufgabe des Rückenbesitzes ist eben als ein Verzicht auf die besondere Eigenschaft des Grundstücks zu werten.

Eine weitere Verpflichtung des Heimstätters geht dahin, Blutsverwandte auf- und absteigender Linie, sowie Geschwister — nicht aber die des Ehegatten — bei sich aufzunehmen. Die Vorschrift des Art. 355 ZGB. geht zurück auf Art. 328, der die Unterhaltspflicht regelt. Die Aufnahme dieser unterhaltsberechtigten Personen ist an die Bedingung geknüpft, daß sie der Aufnahme dringend bedürfen und ihrer würdig sind. Sie müssen also des notwendigsten Unterhalts entbehren und unverschuldet in Not geraten sein. Auch können die Unterhaltsberechtigten die Aufnahme nur verlangen, wenn die zuständige Behörde dem Heimstätter die Pflicht dazu auferlegt. Dies wird nur geschehen, wenn der Eigentümer zur Bestreitung des Unterhalts in der Lage ist. Auch diese Vorschrift ist eigenartig, wenn man bedenkt, daß nach den Errichtungsvorschriften die Heimstätte nur den notwendigen Unterhalt abwerfen soll. Die Aufnahme minderjähriger Kinder wird man kaum auf diesem Weg erzwingen wollen. —

Wir sehen, daß der Gesetzgeber die nötigsten Vorschriften erlassen hat, daß auch ein gewisser Schutz der Familie zu erreichen ist. Der liberalen Einstellung entsprechend hat er es aber nicht gewagt, den Einzelnen mehr zu beschränken, als notwendig ist, damit man von einer Heimstätteninstitution überhaupt reden kann. Er hat sich bemüht die Dispositionsfreiheit des Einzelnen möglichst wenig einzuengen. Ähnliche Überlegungen sind es, die zu den Bestimmungen geführt haben, die der kantonalen Gesetzgebung ziemlich viel Raum lassen.

4. Aufhebung der Heimstätte.

§ 8.

Die Heimstätte soll eine Familie vor gewissen Auswirkungen der kapitalistischen Wirtschaft schützen. Der Gesetzgeber reicht dazu seine Hand, am dauernden Bestehenbleiben der Heimstätte hat er kein Interesse, weshalb wir Vorschriften in dieser Richtung vermissen.

Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Heimstätteneigenschaft seitens des Eigentümers wurde schon oben § 7 gesprochen.

Die Aufhebung geschieht durch Löschung der Vormerkung im Grundbuch. Diese setzt wieder eine Genehmigung des Aufhebungsantrags des Eigentümers voraus. Das Verfahren ist ähnlich dem bei der Errichtung der Heimstätte geordnet: der Antrag wird veröffentlicht, legt niemand Einspruch ein, so erteilt die zuständige Behörde die Genehmigung. Einspruchsberechtigt ist, zu wessen Gunsten die Heimstättenvormerkung gewissermaßen besteht. In erster Linie sind das die Frau und die Kinder, dann aber auch die übrigen unterhaltsberechtigten Personen (Eltern und Geschwister des Eigentümers). Weiterhin wird man aber auch andere Personen für einspruchsberechtigt halten dürfen, z. B. den Schenker oder Gläubiger, die die Heimstätte dem Eigentümer geschenkt, die Forderung erlassen haben unter der Bedingung, daß die Heimstätte bestehen bleibt. Was hätte das Einspruchsverfahren für einen Sinn, wenn man nicht einmal vertragliche Bindungen der genannten Art für praktisch durchführbar halten wollte.

Die Behörde prüft dann ebenso wie bei der Errichtung der Heimstätte, ob die Voraussetzung zur Genehmigung (gültiger Antrag) gegeben ist, ob berechtigte Einsprüche vorliegen, ob die Rechte jemandes mit der Genehmigung verletzt werden. Die Kantone können die Aufhebbarkeit erschweren (vergl. Egger Anm. zu Art. 358 ZGB.) Liegen keine Hinderungsgründe vor, so ist dem Antrag stattzugeben. Auf weiteren Antrag des Eigentümers hin, der beim Grundbuchamt unter Beigabe der Genehmigungsurkunde zu stellen ist, wird dann die Löschung der Vormerkung vorgenommen. Art. 358 ZGB.

Eine Löschung von amtswegen tritt regelmäßig ein, wenn der Eigenümer stirbt. Jeder, der ein Interesse hat, kann dann die Löschung verlangen. Zwar ist auch eine Löschung von amtswegen geboten, wenn die Voraussetzungen, unter denen eine Heimstätte errichtet werden darf, nicht eingehalten werden. Ist dies doch die einzige Sanktion, die nach schweizer Recht denkbar wäre. Aber eine Löschung dieser Art ist im ZGB. nicht vorgesehen. Die Lücke hat die kantonale Gesetzgebung zu schließen.

Der Erblasser kann eine bindende Ordnung bezüglich der Heimstätte vorschreiben. Nur dann gibt es die Möglichkeit nach dem ZGB., daß sie auch bei seinem Tode bestehen bleibt. Ursprünglich sollte die Heimstätte durch Familienstiftung, Fideikommiß oder Verfügung von Todes wegen weiter bestehen können. Das ZGB. verweist nunmehr auf die „bindende Ordnung". Das Fideikommiß ist verboten, die Stiftung verträgt sich nicht mit der ratio legis bezüglich der Heimstätte, die dem Vorteil einer Familie, nicht dem einer juristischen Person dienen soll. Soll die Heimstätte nach dem Tode des Eigentümers bestehen bleiben, so kommen nur die allgemeinen, auf Erhaltung eines Gutes gerichteten Bestimmungen in Betracht (Art. 608, 620 ff., 336 ff., 347, Neubegründung nach Art. 350 ff.).

Für immer kann also der Erblasser die Aufrechterhaltung der Heimstätte durch keine Vorschrift erzwingen, er kann keine besondere Erbfolge bestimmen, wenn die Erben die Heimstätteneigen-

schaft nicht beibehalten wollen. Egger meint zwar: die Bestimmung von der bindenden Ordnung enthebe den Erblasser wenigstens von der Notwendigkeit das Pflichtteilsrecht zu beachten. Aber das kann doch wohl auch nur so weit Geltung haben, als andere pflichtteilsberechtigte Personen bevorzugt werden.

Man wird der Verordnung von St. Gallen zustimmen müssen, die das Bestehenbleiben der Heimstätteneigenschaft — falls eine bindende Ordnung besteht — von der Zustimmung der Erben abhängig macht. Sie spricht auch aus, daß bei Teilung oder konkursamtlicher Liquidation die Heimstätte in die allgemeine Teilungsmasse fällt (Art. 40 und 41 dieser VO.).

Alldem ist zu entnehmen, daß die Aufhebung der Heimstätte sehr leicht ist. Das Bestehenbleiben der Heimstätteneigenschaft beim Tode des Eigentümers wird in der Regel fast unmöglich sein. Stets müssen die Voraussetzungen vorliegen, die auch eine Neubegründung ermöglichten. Schutzvorschriften für minderjährige Kinder bei frühzeitigem Tode des — z. B. verschuldeten — Eigentümers fehlen ganz.

Erwähnt sei noch, daß die „Heimstätte" notwendig untergeht, wenn das Grundstück (Wohnhaus) zerstört wird, ohne wieder in Stand gesetzt zu werden. Das seit Jahren abgebrannte Wohnhaus kann nicht als „Heimstätte" bezeichnet werden. Besondere Vorschriften über eine Löschung von amtswegen fehlen jedoch im ZGB.

5. Die kantonale Gesetzgebung.

§ 9.

Es wurde schon oben hervorgehoben (§ 5), daß das ZGB. es den Kantonen überlassen hat die Begründung von Familienheimstätten zu erlauben. Die Kantone haben sich lediglich an die aufgestellten Grundsätze zu halten und für ihre Vorschriften die Genehmigung des Bundesrates einzuholen. Art. 349, 359 ZGB. Es kann also niemand eine Heimstätte gründen, wenn es der Kanton, in dem das Grundstück liegt, nicht ausdrücklich erlaubt.

Zumeist haben in den Einführungsgesetzen zum ZGB. die Kantone zur Frage der Errichtung von Heimstätten Stellung genommen. Nicht erwähnt wird die Heimstätte in den Gesetzen von Genêve, Glarus, Luzern, Neuchâtel, Unterwalden-Obwalden, Vaud, Zug und Zürich; ausdrücklich verboten wird die Einführung von Heimstätten in Basel-Stadt. In diesen Kantonen kann eine Heimstätte nicht errichtet werden.

Alle anderen Kantone gestatten grundsätzlich die Begründung von Familienheimstätten. Sie haben in ihren Einführungsgesetzen zumeist einen einzigen Paragraphen, der die Errichtung erlaubt, die nähere Regelung aber einer Verordnung des Regierungsrates (Großer Rat, Gesamtrat, Kantonsrat, Conseil d'Etat, Consiglio di Stato) oder einem speziellen Gesetz (so in Valais) vorbehält. Außer Wallis

sind in dieser Weise verfahren: Aargau, Appenzell-Außerrhoden, Appenzell-Innerrhoden (hier Einführung überhaupt erst durch Beschluß des Großen Rates), Basel-Land, Bern, Fribourg, Graubünden, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Ticino und Uri.

Nur drei Kantone haben der Heimstättengesetzgebung mehr als einen Paragraphen gewidmet: St. Gallen, das zwar im Einführungsgesetz (Art. 89) nicht anders verfuhr, als die eben genannten Kantone, die angekündigte Verordnung aber als einziger Kanton erließ, sowie Schwyz und Unterwalden-Nidwalden, die beide die Errichtung gestatten und ähnlich lautende Bestimmungen in ihr Einführungsgesetz aufnahmen. Schwyz bestimmt, daß Gesuche an den Regierungsrat gehen, der die amtliche Auskündigung vornimmt (Einspruchsfrist 30 Tage) und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Errichtung genehmigt. Ausnahmen von der Verpflichtung zum Rückenbesitz, sowie das Einweisen von Blutsverwandten nimmt die Gemeindebehörde vor, gegen deren Entscheidung Rekurs im Administrativprozeß möglich ist. Die weitere Regelung wird einer Verordnung des Regierungsrates vorbehalten, EGZGB. §§ 110—115. Nidwalden bestimmt in seinem EG. §§ 39—43 fast das Gleiche, nur daß der Gemeinderat auch über die Löschung der Heimstätteneigenschaft befindet und die Einlegungsfrist in allen Fällen 14 Tage beträgt. Die weitere Verordnung soll der Landrat erlassen. —

Die Verordnung von St. Gallen hat der Regierungsrat am 26. 12. 1911 erlassen; sie wurde am 29. 12. 1911 vom Bundesrat genehmigt und trat mit dem ZGB. in Kraft. Diese Verordnung ist ganz im Sinne der Vorschriften des ZGB. gehalten. Sie bestimmt die Frist, innerhalb deren Anträge zu stellen und Nachweise zu erbringen sind (Einspruchsfrist 2 Monate). Das Errichtungsverfahren findet vor dem Bezirksammann statt, der nach Beendigung seiner Tätigkeit die Akten dem Regierungsrat mit einem Gutachten vorlegt. Erst dieser entscheidet entgültig. Eine besondere Mitteilung von dem Antrag des Eigentümers erhalten nicht nur die Grundpfandgläubiger sondern auch alle anderen dinglich Berechtigten, sowie bekannte Faustpfandgläubiger, denen ein Pfandtitel verpfändet ist, ja auch die unterhaltsberechtigten Personen und die Vormundschaftsbehörde, die einen Beistand für minderjährige Kinder bestimmt. Überhaupt wird sofort geprüft, ob Verwandte in die Heimstätte aufzunehmen sind.

Die Verordnung schreibt weiter vor, daß der Eigentümer, wenn er einen Einspruch als unberechtigt bezeichnet, die nötigen Nachweise zu beschaffen hat. Zu diesem Zweck kann das Verfahren sistiert werden, bis der künftige Heimstätter seinen Prozeß zu Ende geführt hat. Kann er binnen bestimmter Frist weder den Nachweis für seine Behauptungen noch den Nachweis erbringen, daß er gezahlt oder Klage angestrengt hat, so wird der Einspruch als berechtigt betrachtet. Wird nach der Sistierung das Verfahren wieder aufgenommen, so ergeht eine neue, sich nur auf neubegründete Schuldverhältnisse beziehende Auskündigung mit einer Einspruchsfrist von

drei Wochen. Im übrigen gelten hier die genannten Vorschriften. Hat der Bezirksammann den Akt mit seinem Gutachten an den Regierungsrat übersandt, so veranlaßt dieser das Weitere und genehmigt die Errichtung, wenn nach seiner Meinung kein Hinderungsgrund vorliegt.

In dem Beschluß sind die Bedingungen der Errichtung, die bestehenden Belastungen, sowie die zur Heimstätte gehörenden Grundstücke und die Familienmitglieder des Eigentümers festzuhalten. Sinn dieser Vorschrift ist offensichtlich, die Möglichkeit zu schaffen, bei Verstoß gegen die Bedingungen und damit gegen das Gesetz die Heimstätteneigenschaft zu beseitigen. In die Genehmigung ist demnach das Erfordernis des Rückenbesitzes, das Verbot der Veräußerung, Belastung, Vermietung und Verpachtung, die Aufnahme von Blutsverwandten, eine etwaige Ausnahme nach Art. 350 III ZGB. aufzunehmen. Die Pflicht Blutsverwandte aufzunehmen, kann selbstverständlich auch später festgestellt werden. Art. 10 und 11 der VO.

Die Verordnung bestimmt sodann, daß der Regierungsrat jederzeit auf die Genehmigung zurückzukommen hat, und die Genehmigung zurückziehen muß, wenn ein Grundpfandgläubiger nachweist, daß er eine Spezialanzeige nicht erhalten hat, auch sonst nichts von der Errichtung der Heimsätte erfuhr, sodann wenn das Erfordernis des Rückenbesitzes nicht eingehalten wird. Hier haben wir die im ZGB. selbst vermißte Vorschrift der Löschung von amtswegen — dies bedeuten die Bestimmungen praktisch —, wenn der Eigentümer den Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Genehmigung wird hier ex officio zurückgezogen. Art. 13 der VO.

Anders, wenn der Eigentümer Blutsverwandte, die er aufnehmen muß, nicht aufnimmt oder unterhält. Dann wird die Genehmigung erst auf Antrag des Berechtigten zurückgezogen. Ebenso wenn jemandes Einspruch nicht berücksichtigt wurde, der dann seine Rechte, die durch die Heimstättenerrichtung verletzt werden, durch gerichtliches Urteil nachweist. Art. 14 der VO.

Als Wirkung der Eintragung bezeichnet die Verordnung von St. Gallen ausdrücklich das Verbot der Veräußerung und der Belastung. Als Belastung ist allein die Grunddienstbarkeit erlaubt. Art. 16 der VO. Diese Verbote sind vom Grundbuchführer zu beachten. Beim Betreibungs- und Konkursamt (also etwa unserem Vollstreckungsgericht) wird eine Liste der Heimstätten geführt, damit Vollstreckungsmaßnahmen gegen das Grundstück und seine Zugehör von amtswegen vermieden werden. Die Früchte sind hier nicht genannt.

Genaue Vorschrift enthält die Verordnung für die Zwangsverwaltung. Den Kantonen hat der Bundesgerichtspräsident in 9 Artikeln dafür Vorschläge gemacht. Nach der VO. von St. Gallen kann Zwangsverwaltung verlangen, wer einen definitiven Verlustschein hat, also bei der Vollstreckung in das andere Vermögen ausgefallen ist. Sie kann (vom Bezirksgerichtspräsidenten) nur angeordnet werden, wenn die Ermessensprüfung ergibt, daß nach Abzug des Un-

terhalts der Familie ein Überschuß für die Gläubiger bleibt. Der Verwalter (Beistand) rechnet alle halbe Jahre ab und gibt den Überschuß heraus. Verbleibt ein solcher nicht, so ist die Zwangsverwaltung aufzuheben. Gegen Verfügungen des Beistandes oder des Waisenamtes, das die Abrechnung prüft und u. U. ändert, gibt es Beschwerde und Rekurs. Die Zwangsverwaltung hört nach dem Tod des Eigentümers auf; wenn nicht alle Schulden bezahlt sind, fällt die Heimstätte in die übrige Vermögensmasse zurück, sie haftet dann für die Schulden ohne Beschränkung.

Wenn der Heimstätter selbst die Aufhebung der Heimstätte betreibt, so findet wie bei der Errichtung ein Verfahren vor dem Bezirksammann statt, der die Auskündigung vornimmt. Auch hier entscheidet erst der Regierungsrat endgültig, der die Aufhebung der Heimstätte nicht genehmigt, wenn wichtige Familieninteressen entgegenstehen oder die Aufhebung zur Unzeit erfolgen soll. Auch hier besteht also amtliche Aufklärungspflicht.

Beim Tode des Eigentümers ist das oben § 8 Gesagte maßgebend, wo wir auch schon auf die VO. von St. Gallen hingewiesen haben. Der Bezirksammann hat bei der Auseinandersetzung mitzuwirken. Er sorgt entweder für die Löschung der Heimstätteneigenschaft oder für die Übertragung der Heimstätte auf den neuen Eigentümer, die öffentlich bekannt zu machen ist. Diese Übertragung kann selbstverständlich nur stattfinden, wenn die oben beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere auch keine konkursamtliche Liquidation notwendig ist. Art. 40 u. 41 d. VO.

Der 4. und 5. Abschnitt der St. Gallener Verordnung regeln das Gebührenwesen und enthalten die Übergangs- und Schlußbestimmungen, auf die nicht näher einzugehen ist. —

Wir sehen, daß die Kantonsgesetzgebung sich der Heimstätte sehr stiefmütterlich angenommen und schon dadurch der Errichtung von Heimstätten entgegengewirkt hat. Lediglich St. Gallen gibt das Beispiel näherer Bestimmungen und beseitigt mit ihnen manche der oben berührten Zweifelsfragen, die in den anderen Kantonen, in denen Errichtung erlaubt, nähere Bestimmung aber nicht getroffen wurde, offen bleiben. Aber auch in St. Gallen wurden Heimstätten nicht errichtet. Die Gründe hierfür werden wir im Folgenden behandeln.

C. DAS SCHWEIZER HEIMSTÄTTENRECHT IM VERGLEICH MIT DEM REICHSERBHOFRECHT.

1. Allgemeines.

§ 10.

Über 25 Jahre liegen zwischen dem Erlaß des schweizerischen ZGB. und der Einführung des Reichserbhofgesetzes. Sie hatten Deutschland einen furchtbaren Krieg und eine noch furchtbarere

Nachkriegszeit gebracht, bis endlich 1933 im Inneren Ruhe und Ordnung wiederkehrten und an die Sicherung des Reiches nach außen gedacht werden konnte. Die Schweiz blieb im Kriege neutral, sie hatte nicht unter den Nachwehen des großen Ringens — wenigstens nicht in auch nur ähnlichem Maße wie Deutschland — zu leiden. Sie hat im Verhältnis viel weniger Industrie als das Reich und ist deshalb auch wirtschaftlich lange nicht den Gefahren ausgesetzt wie gerade das rohstoffarme Deutschland, dessen Abhängigkeit vom Weltmarkt das Ausland immer wieder auszunützen versucht.

Es ist kein Wunder, wenn im Deutschland der Kriegs- und Nachkriegszeit gerade der Bauernstand Not litt, wenn er im Laufe der Zeit mit Steuern überlastet wurde, wenn er gegenüber der Konkurrenz eingeführter Waren nicht aufkam, wenn die Bevölkerung seine Erzeugnisse nicht der Arbeit entsprechend bezahlen konnte, wenn er schließlich außerordentlich verschuldete. Dies machte in Deutschland Maßnahmen zur Erhaltung des Landstandes notwendig, wie sie in anderen Ländern, so auch in der Schweiz, wenigstens in diesem Umfang nicht nötig sind.

Trotzdem wären alle Versuche, den Bauernstand wirklich zu erhalten und für die Zukunft zu schützen, gescheitert, wenn sich in Deutschland nicht die Grundanschauungen geändert hätten, wenn nicht die ideellen Voraussetzungen geschaffen worden wären. Wir sehen auch hier wieder, wie abhängig das Recht von den weltanschaulichen Grundlagen ist. Nur auf dem Boden des Nationalsozialismus war es möglich sich über Einzelbedenken, Einzelinteressen, über das „Grundrecht" der Unverletzlichkeit und Freiheit der einzelnen Person und ihres Eigentums hinwegzusetzen und nur daran zu denken, welche wirksamen Maßnahmen den Bauernstand vor den Gefahren kapitalistischer Wirtschaftsordnung bewahren könnten.

Wir sehen einen grundlegenden Unterschied zwischen Heimstätte und Erbhof: jene soll nur dem Schutz einer einzelnen Familie, dieser dem Schutz des Bauernstandes und damit dem Wohl des Volkes überhaupt dienen. Ist der Landstand gefestigt, dann ist auch der Familie des Bauern ein wichtiger Dienst getan. Sie wird nicht nur vor einzelnen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen geschützt, sondern für jetzt und alle Zukunft soll ihre Lebensgrundlage gesichert sein. So sind im Erbhofrecht die weitestgehenden Forderungen früherer Heimstättenpläne verwirklicht worden, von denen ja einige einen wirksamen Schutz der Familie nur in der Erhaltung des Bauernstandes sahen.

Das Erbhofrecht ist weiter gegangen als alle Heimstättengesetze: der Erbhof ist nicht mehr als unumschränktes Eigentum des Bauern und seiner Familie gedacht, man ist gewissermaßen von dem Gedanken ausgegangen, daß er das Eigentum eines ganzen Geschlechtes ist, das der Bauer ordnungsgemäß zu verwalten hat. Rein juristisch bleibt wohl das Eigentum des Einzelnen: der Erbhof steht auch heute noch auf den Namen des betreffenden Bauern im Grundbuch und in

der Höferolle. Aber der Inhalt des Eigentumsbegriffs hat sich doch wesentlich geändert, und die Folgerungen daraus sind bedeutend.

Wenn wir sehen, wie das Erbhofrecht ohne einen Wandel der Grundanschauungen in unserem Volk nicht möglich gewesen wäre, so brauchen wir deshalb nicht zu leugnen, daß die einzelnen Maßnahmen eine Ähnlichkeit mit den Heimstättenplänen aufweisen und daß hier gewisse Zusammenhänge bestehen. Diese im einzelnen aufzuzeigen ist nicht unsere Aufgabe. Wir wollen hier keine Vorgeschichte des Erbhofrechts geben [1]), sondern das Schweizer Heimstättenrecht mit den tatsächlich getroffenen Maßnahmen in Deutschland vergleichen und so versuchen die Bestimmungen des ZGB. nach Wesen und Wirkung besser zu verstehen.

2. Bedingungen der Errichtung.

§ 11.

Der Hauptunterschied zwischen Erbhof und Heimstätte liegt wohl in der Tatsache, daß die Heimstätte nur auf Antrag errichtet wird, während Erbhof jedes Gut ist, das bestimmten Voraussetzungen genügt. Wir haben gesehen, welchen Erfolg das Antragsprinzip hatte: nicht eine einzige Heimstätte wurde gegründet. Das Antragsprinzip hatte notwendig die Vorschrift zur Folge, daß Rechte Dritter nicht verletzt werden dürfen. Während das ganze Errichtungsverfahren in der Schweiz nur diesem Zweck dient, konnte das Erbhofgesetz eine andere Regelung treffen. Es verlangt zwar vom Bauern, daß er seinen Verpflichtungen nachkommt. Wo ihm dies nicht möglich ist, werden bestimmte Regelungen getroffen, die aber der „Entstehung" des Erbhofs nicht im Wege sind.

Wir sehen, wie das Erfordernis eines Antrags ein Institut dieser Art hemmen muß. So wird gerade da, wo der Schutz am notwendigsten ist, von wirksamen Maßnahmen abgesehen. In Deutschland gibt es kein Prüfungsverfahren, keine Genehmigung der Gründung, keine einspruchsberechtigten Personen. Sondern das Gut, das bestimmten Voraussetzungen entspricht, ist Erbhof, und der Eigentümer, der formell einspruchsberechtigt ist, kann lediglich eine Entscheidung herbeiführen, ob sein Gut Erbhof ist oder nicht; der ergehende Beschluß genehmigt aber nicht, sondern stellt fest.

In einem Punkt stimmen die beiden Gesetze überein: sie verlangen das Vorhandensein eines Grundstücks. Geht das Grundstück unter, so besteht keine Heimstätte, kein Erbhof mehr. Ebenso verlangen beide Gesetze, daß das Grundstück bestimmten Zwecken dient. Nur — und hier zeigt sich ein Unterschied, der sich aus den bestimmten Absichten der Gesetzgeber ergibt — muß es sich in

1) Für die Grundgedanken sei auf die Einleitung bei Vogels S. 13 f., auch auf die Einleitung bei Dölle verwiesen.

Deutschland um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb [1]) handeln und somit auch eine Hofstelle vorhanden sein [2]), während die Schweiz auch andere Betriebe („ein einem anderen Gewerbe dienendes Gut") oder ein Wohnhaus gelten läßt. Schließlich beziehen auch beide Gesetze das Zubehör (die Zugehör) ein. Aber auch hier schlägt das deutsche Gesetz eigene Wege ein, indem es den Begriff wesentlich weiter faßt und auch Einrichtungsgegenstände, Urkunden usw. einbezieht. Ferner gehören zum Erbhof Versicherungsforderungen, Tilgungsguthaben und Entschädigungssummen [3]).

Was die Größe des Grundstücks anlangt, so gehen die einschlägigen Gesetze wiederum auseinander. Auch diese Unterschiede erklären sich aus dem jeweils verfolgten Zweck. Das ZGB. will nicht, daß die Heimstätte größer ist, als zum Unterhalt der Familie nötig, während das Reichserbhofgesetz diesen Umfang als Mindestgröße bezeichnet und von umfangreicheren Gütern erst diejenigen ausschließt, die über 125 ha haben, falls hier nicht eine Ausnahme gemacht wird [4]). Nicht möglich ist nach deutschem Recht die willkürliche Zerreißung der wirtschaftlichen Einheit: der Bauer kann nicht ohne triftigen Grund einen Teil seiner Grundstücke als nicht zum Erbhof gehörend bezeichnen.

Daß der Eigentümer mehrere Güter der privilegierten Art besitzt, will weder das deutsche noch das schweizer Recht. Deshalb soll auch nach unseren Bestimmungen, von Übergangsregelungen abgesehen, niemand zwei Erbhöfe haben, selbst wenn der zweite erst durch Teilung oder durch Erbgang erworben würde; jedoch sind Ausnahmen möglich (§§ 23, 58 RErbG., § 49 EHRV.).

Eine weitere Voraussetzung besteht gemeinsam für Erbhof und Heimstätte: für beide wird Rückenbesitz verlangt. Bereits bei der Errichtung der Heimstätte bezw. der Feststellung der Erbhofeigenschaft wird geprüft, ob der Eigentümer auch wirklich das betr. Gut bewirtschaftet (oder bewohnt). Auch nach deutschem Recht wird das Grundstück nicht Erbhof, wenn es ständig durch Verpachtung genutzt wird. § 1 RErbhG., ebenso, wenn es nur als Anhängsel eines anderen Betriebes (z. B. eines Mühlenbetriebes) anzusehen ist [5]). Anders als bei der Heimstätte schadet auch Abwesenheit des Eigentümers oder seiner Familie vom Hof für sich allein noch nicht der Annahme eines Erbhofes. Auch wird nicht verlangt, daß der Erbhofbauer selbst mitarbeitet oder mitarbeiten kann, verlangt wird nur die Fähigkeit für eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung zu sorgen. So kann der erblindete Bauer, so kann der Bauernsohn, der

1) Grundstücke, die dem Wein-, Gemüse- oder Obstbau dienen, können u. U. auch Erbhöfe sein. § 6 RErbG.

2) § 7 RErbG.

3) §§ 7—9 RErbG.

4) Der Erbhof entsteht dann erst mit der Genehmigung oder bei Abveräußerung des 125 ha. übersteigenden Teiles. Auch Güter, die mit Vorwerken bewirtschaftet werden, sind in der Regel nicht Erbhöfe. § 3 RErbG.

5) „Gemischte" Betriebe sind nur dann als landwirtschaftliche Betriebe anzusehen, wenn diese Betriebsart überwiegt.

einen Beruf in der Stadt hat, Eigentümer eines Erbhofes sein. Bei Prüfung der „Bauernfähigkeit" (in diesem engeren Sinn) bleibt übrigens mangelnde Altersreife außer Berücksichtigung, § 15 I RErbhG., dagegen schließt Entmündigung die Bauernfähigkeit aus, § 14. Anders in der Schweiz, wo nur eine urteilsfähige Person eine Heimstätte begründen kann, wobei wiederum Entmündigung unschädlich ist.

Wir sind hierbei schon mitten in der Erörterung der persönlichen Erfordernisse, d. h. der Pflichten und Eigenschaften, die die Gesetze von den Eigentümern der Grundstücke verlangen, damit eine Heimstätte errichtet oder das Bestehen eines Erbhofes angenommen werden kann. Das Erfordernis des Rückenbesitzes kennen beide Gesetze. Das deutsche Erbhofrecht verlangt aber noch mehr: so die deutsche Staatsangehörigkeit, § 12, weil ja nur die deutsche Familie und das deutsche Bauerntum erhalten werden sollen. Auch das französische Gesetz von 1909 verlangt für Heimstättenerrichtung die französische Nationalität, gestattet aber entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des code civile Ausnahmen. Unser Gesetz verlangt aber nicht nur die deutsche Staatsangehörigkeit, sondern auch Zugehörigkeit zur deutschen Rasse[6]). Das Erbhofrecht soll ja nicht einfach einem Wirtschaftsstand dienen, sondern dem Stand, von dessen Wohl und Wehe Gedeih und Verderb des deutschen Volkes wesentlich abhängt. Und deutsch ist unser Volk nur, wenn es auch in rassischer Beziehung rein erhalten wird. Bestimmungen dieser Art vermissen wir in der Schweiz, ja sie sind auch heute noch in den meisten außerdeutschen Ländern unmöglich und werden unmöglich bleiben, solange nicht auch bei ihnen der Liberalismus überwunden wird.

Ein anderes Erfordernis persönlicher Art ist die Ehrbarkeit. Auch diesen Begriff kennen die Heimstättenvorschriften im Gegensatz zum Erbhofgesetz nicht. Die Bestimmung erklärt sich daraus, daß nur wertvolle Volksgenossen, nicht Straffällige und Volksschädlinge Träger deutschen Bauerntums sein können. Diese Vorschrift ist in einem Staate, dessen Bürger über Grundanschauungen uneins sind, nicht möglich oder zumindest im Sinne unserer Gesetzgebung undurchführbar. Denn im liberalen Staat wären es immer nur bestimmte äußere Anhaltspunkte, die jemanden als unehrbar bezeichnen lassen, während im Sinne des § 15 RErbhG. ehrbar nur ist, wer sich als würdiges Glied der Volksgemeinschaft, nicht nur als „ruhiger Staatsbürger" erweist.

Wenn wir, wie es hier geschehen ist, die sachlichen und persönlichen Fordernisse aneinanderreihen, so müssen wir auch fragen, welcher Zusammenhang zwischen ihnen gefordert wird, damit eine Heimstätte oder ein Erbhof zur Entstehung gelangt. Beim Heimstättenrecht muß der Antragsteller außer den persönlichen Voraus-

6) Das Gesetz spricht von deutschem oder stammesgleichem Blut. Nachforschungen finden im allgemeinen nur statt, wo Zweifel statthaben; sie gehen nicht über den 1. 1. 1800 hinaus. § 13.

setzungen ein Gut zu Eigentum besitzen, das in sachlicher Beziehung entspricht. Erbhof wird zwangsläufig ein Landgut bestimmter Größe, das im Alleineigentum einer Person ist, die die oben genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllt. Ein artfremder Landwirt, der ein im übrigen entsprechendes Gut bewirtschaftet, wird nicht Bauer, sein Hof nicht Erbhof. Das Wort von „Blut und Boden" deutet auf diesen für die Erreichung des gesteckten Zieles maßgebenden Zusammenhang hin [7]).

Ebenso wie bei der Heimstätte wird auch beim Erbhof die besondere Eigenschaft im Grundbuch vermerkt, nur daß im letzten Fall der Eintrag nicht rechtsbegründend ist. Auch die Erbhöferolle begründet keinen öffentlichen Glauben, sondern nur eine widerlegbare Vermutung. Sie soll dartun, daß die zu Erbhöfen gehörigen Grundstücke dem gewöhnlichen Rechtsverkehr entzogen sind.

Wir sehen: die beiden Institute haben manche Ähnlichkeit, manche übereinstimmenden Züge. Wenn wir uns aber fragen, warum das Heimstättenrecht des ZGB. keine praktische Bedeutung hat, dann brauchen wir nur die Unterschiede beider Einrichtungen zu vergleichen, Antragsprinzip und Beschränkung auf kleine Güter sind — vom Fehlen der Anerbenordnung abgesehen — die Hauptgründe für den Mißerfolg der Heimstättenbestimmungen.

Eine andere, hier nicht zu entscheidende Frage ist freilich, ob eine einfache Übertragung der deutschen Vorschriften auf die Eidgenossenschaft zu wünschen wäre [8]). Schließlich sind die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Lebensgewohnheiten eines jeden Volkes anders, und gerade wir haben viel zu viel Achtung vor der Eigenart eines Volkes, als daß wir eine Ausfuhr unserer Gesetze für wünschenswert hielten, zumal auch in Deutschland das Erbhofrecht erst auf dem Boden der nationalsozialistischen Weltanschauung entstehen konnte.

3. Rechtsfolgen der Errichtung.

§ 12.

Bezüglich der Wirkungen besteht ein grundlegender Unterschied zwischen Heimstätte und Erbhof: ist ein Erbhof zur Entstehung gelangt, so bleibt er es im Gegensatz zur Heimstätte, solange die sachlichen Voraussetzungen vorliegen, gleichgültig wie sich die persönlichen Eigenschaften des Eigentümers verändern. Deshalb führt das deutsche Gesetz die Anerbenordnung ein. Während also nach dem schweizer Recht nur die Heimstätte eines ganz bestimmten Eigentümers unter die Schutzbestimmungen fällt, um nach dessen Tode

7) Vom Erfordernis des Alleineigentums gibt es Ausnahmen für sog. Ehegattenerbhöfe, §§ 17 ff. EHRV.

8) Für andere als landwirtschaftliche Güter kommt eine solche Übertragung schon von vorneherein nicht in Betracht. Sie konnten auch bei dem angestellten Vergleich nicht miteinbezogen werden.

oder schon zu seinen Lebzeiten aus der Reihe privilegierter Güter meist wieder auszuscheiden, soll der Erbhof für immer weiterbestehen.

Einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht gibt es im deutschen Recht nicht, eine Beseitigung der Erbhofeigenschaft auf Antrag oder von amtswegen, wie wir es für die Heimstätte im ZGB. kennengelernt haben, ist ausgeschlossen. Hält ein Heimstätter seine Verpflichtungen nicht ein, so ist nach schweizer Recht als einzige Sanktion die Aufhebung der besonderen Eigenschaft denkbar. Das kommt nach dem Erbhofgesetz nicht in Frage: wer seine Verpflichtungen in unehrenhafter Weise nicht erfüllt, darf seinen Hof nicht mehr verwalten, ja, nicht behalten (kleine oder große Abmeierung). § 15 RErbhG. Dies gilt auch, wenn der Bauer die Fähigkeit zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hofes verliert.

Wenn man von diesem grundlegenden Unterschied — Bestehen der Anerbenordnung auf der einen Seite, ihr Fehlen auf der anderen Seite — absieht, kann man vielleicht sagen, daß die Bestimmungen des Erbhofrechtes in ihrer Wirkung eine gewisse Ähnlichkeit mit dem schweizer Heimstättenrecht aufweisen. Die persönlichen Eigenschaften, die bei der Errichtung vorliegen müssen, sollen auch ferner weiterbestehen, und als sachliche Folgen der Errichtung gelten nach beiden Gesetzen Unbelastbarkeit, Unveräußerlichkeit und Verbot der Versteigerung, sowie die Verpflichtung zur Aufnahme von bestimmten Verwandten.

Das deutsche Gesetz verlangt ebenso wie das schweizer ZGB., daß das Gut dauernd im Rückenbesitz des Eigentümers steht. Da Vermietung dem in der Regel noch nicht entgegensteht, ist sie durch das Erbhofrecht im Gegensatz zum ZGB. nicht verboten worden. Dagegen ist auch nach dem Reichserbhofgesetz die dauernde Verpachtung verboten, § 1. Vorübergehende Verpachtung, insbesondere einzelner Teile des Erbhofes, ist möglich.

Im übrigen ist die Vorschrift des Rückenbesitzes [1]) im deutschen Gesetz weniger eng auszulegen. Es wird nur die Fähigkeit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung verlangt. Durch das Verbot der Verpachtung ist zum Ausdruck gebracht, daß der Bauer seine Fähigkeit zur Bewirtschaftung auch betätigen muß, indem er den Hof leitet; daß er selbst Hand zur Bewirtschaftung anlegt, daß er also selbst den Pflug führt, ist nicht verlangt. Anders im ZGB., wo es im Art. 350 Abs. III heißt, daß der Eigentümer oder dessen Familie selbst das Gut bewirtschaften, das Gewerbe betreiben oder das Haus bewohnen müssen. Daraus ist zu schließen, daß hier das Erfordernis des Rückenbesitzes enger aufzufassen ist, daß es nicht nur auf die wirtschaftliche Leitung, sondern die Eigenbewirtschaftung durch die Familie ankommt. Deutlich tritt hier wieder die Tendenz der Heimstättenbestimmungen hervor nur den kleinen Mann und seine Familie in ihrem zum Unterhalt unbedingt notwendigen Besitz zu schützen.

1) vergl. oben S. 8 Anm. 9.

In beiden Gesetzen ist die Aufnahme bestimmter Verwandter vorgeschrieben. In Betracht kommen nach dem ZGB. alle unterhaltsberechtigten Personen, die der Aufnahme dringend bedürfen und ihrer würdig sind. Ähnlich das Erbhofgesetz, das die Aufnahme nur bei unverschuldeter Not zur Pflicht macht. Diese Verpflichtung besteht aber nach deutschem Recht in der Hauptsache nur pflichtteilsberechtigten Abkömmlingen gegenüber[2]), die im Falle der Aufnahme ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen haben. § 30 III. Während es sich beim Heimstättenrecht nur um die Sicherung eines Unterhaltsanspruchs dreht, ohne daß der Erbanspruch dadurch in Mitleidenschaft gezogen würde, ist nach deutschem Recht die Heimzuflucht ein Ausgleich für den Ausfall bei der Erbschaft.

Ziemlich ähnlich sind die Wirkungen der Heimstätten- und Erbhofeigenschaft, soweit es sich um die finanzielle Verwertung des betr. Gutes handelt: beide Gesetze wollen sie unterbinden. So gibt es weder nach dem ZGB. noch nach dem Reichserbhofgesetz eine Zwangsversteigerung. Freilich tat sich das erstere insofern leichter, als die Rechte Dritter bei der Errichtung der Heimstätte gebührend berücksichtigt werden. Das Erbhofgesetz muß sich auf die Ehrlichkeit des Bauern verlassen; es erklärt einen Bauern, der seine Verpflichtungen nicht erfüllt, obwohl ihm dies möglich wäre, für ehrlos und nimmt ihm den Hof oder die Verwaltung und Nutzung desselben. Nicht unähnlich ist dem gegenüber die Vorschrift des ZGB., das die Zwangsverwaltung unter Aufrechterhaltung des Zweckes der Heimstätte gestattet. Eine eigentliche Zwangsverwaltung kommt nach dem Gesagten für den Erbhof nicht in Frage[3]).

Auch andere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Erbhof und sein Zubehör sind ebenso ausgeschlossen, wie gegen die Heimstätte, mit der Maßgabe allerdings, daß es sich um Geldforderungen handeln muß, für die vollstreckt wird. Wir haben schon oben § 7 bezgl. der Heimstätte davon gesprochen, daß die Vollstreckung aus einer Grunddienstbarkeit möglich sein müsse. Was dort für die Heimstätte gesagt ist, gilt entsprechend für den Erbhof. Das Gesetz hat es im § 38 ausdrücklich festgelegt. In (landwirtschaftliche) Erzeugnisse des Erbhofs kann nicht ohne weiteres vollstreckt werden, wenn nicht bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. §§ 39, 59 RErbhG. Wegen kleiner Forderungen ist die Vollstreckung in Erzeugnisse erleichtert.

Nach dem Erbhofrecht soll das Gut ebensowenig belastet werden wie nach dem schweizer Heimstättenrecht. Ausnahmen sind aber nach deutschem Recht mit Genehmigung des Anerbengerichts gestattet. Der Grund für diese Vorschrift ist darin zu sehen, daß es Belastungen gibt, die sich auch bei einem privilegierten Gut nicht ver-

---

2) Auch die Eltern des Erblassers müssen aufgenommen werden, wenn sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind.

3) Eine Ausnahme kann man im Fall des § 1134 BGB. annehmen, weil hier die Verwaltung nicht der Befriedigung der Gläubiger, sondern nur der Sicherung dient (Sequestration).

meiden lassen, z. B. die Belastung mit einem Geh- und Fahrtrecht. Das Gesetz will aber auch Belastungen gestatten, die sich durch die Sitte eingebürgert haben, z. B. bei Übergabeverträgen. Belastung mit einem Leibgeding zugunsten der Vorbesitzer ist durchaus möglich, ebenso mit einer Hypothek zugunsten der weichenden Erben. Das Gesetz verbietet nur übermäßige Belastungen und schreibt für fast alle Arten die Nachprüfung durch die Anerbenbehörde vor, so daß übermäßige Belastung ausgeschlossen ist. Im Heimstättenrecht des ZGB. wollte man die „Bevormundung" durch eine Behörde nach Möglichkeit ausschließen, man verbot die Belastung — mit Ausnahme der Grunddienstbarkeit — schlechthin (vergl. die VO. v. St. Gallen) und machte so das Institut unbrauchbar. Eine Vollstreckung aus Hypotheken nach den allgemeinen Regeln ist zwar auch beim Erbhof trotz Eintragung nicht möglich. Es bleibt nur die Vollstrekkung in sonstiges Vermögen oder die Abmeierung möglich. Durch den Grundbucheintrag wird der Forderung aber eine Offenkundigkeit zuteil, die den Bauern zwingt unter allen Umständen seiner Verpflichtung nachzukommen. Auch wird bei weiterer Schuldaufnahme der Gläubiger wenigstens bis zu einem gewissen Grade von den Verhältnissen seines Schuldners unterrichtet.

In beiden Gesetzen, die wir miteinander vergleichen, ist die Veräußerung des privilegierten Gutes grundsätzlich verboten. Dieses Verbot kann in der Schweiz durch Verzicht auf die Heimstätteneigenschaft gewissermaßen umgangen werden. Das Erbhofrecht gewährt — mit Genehmigung des Anerbengerichts — Ausnahmen. Als solche Ausnahme ist insbesondere die Gutsübergabe gemeint, da sie nur eine vorausgegangene Beerbung darzustellen pflegt. Möglich ist aber auch der Verkauf eines Erbhofes an eine bauernfähige Person durch den kinderlosen Eigentümer. Solange nahestehende Anerben, insbesondere, solange Abkömmlinge vorhanden sind, wird das Anerbengericht in aller Regel eine Veräußerung an fremde Personen nicht genehmigen können, § 37.

Der Absicht des deutschen Gesetzgebers den Erbhof für immer bestehen zu lassen entspricht es, wenn eine genaue Anerbenordnung getroffen wird. Der Erbhof vererbt sich nach Sonderrecht, während die Heimstätte nach dem Tode ihres Eigentümers meist in die übrige Vermögensmasse zurückfällt. Nur unter gewissen Voraussetzungen, (wenn der Eigentümer eine bindende Ordnung getroffen hat), kann die Heimstätte bestehen bleiben, praktisch aber nicht gegen den Willen der Erben oder im Falle der Überschuldung des Nachlasses. Der Erbhof kann eigentlich in Zukunft nie überschuldet sein. Wenn aber besondere Umstände dennoch zu einer zu hohen Belastung führen, so kommt Zersplitterung oder Zwangsversteigerung weder zu Lebzeiten oder beim Tode des Eigentümers in Frage.

Der Erbhof als solcher soll bestehen bleiben, auch wenn das betr. Bauerngeschlecht untergeht, auch wenn kein Anerbe vorhanden ist und der Erblasser keinerlei Bestimmungen getroffen hat. Der Reichsbauernführer bestimmt dann den neuen Eigentümer, § 25 RErbhG.

(Nur wenn die sachlichen Voraussetzungen wegfallen, z. B. ein Teil der Grundstücke enteignet wird, verliert das Gut die Erbhofeigenschaft.) Gerade Maßnahmen dieser Art fehlen in der Schweiz. Abgeshen von den Fragen der Errichtung, hätten ähnliche Bestimmungen dem Heimstätteninstitut erst Bedeutung geben können. Freilich wäre es dann über den ursprünglichen Zweck, einer (individuellen) Familie nur den notwendigsten Unterhalt sicherzustellen, hinausgegangen. —

Recht soll nicht nur auf dem Wege logischer Schlußfolgerung gefunden werden. Es lebt im Volke, ob es in Gesetzesform gegossen ist oder nicht; Gesetzgeber und Richter haben die Aufgabe dieses wahre Recht zu finden. Ob eine Gesetzesnorm diesen Anforderungen entspricht, zeigt sich erst, wenn sie Leben im Leben des Volkes gewinnt. Das wahre Recht ist nicht Selbstzweck, es ist gebunden, ja es entsteht durch die Auffassungen des Volkes vom Gemeinschaftsleben. Es soll, wie das deutsche Erbhofrecht, Ausdruck des völkischen Lebenswillens sein.

Die Heimstättenbestimmungen des ZGB. verraten, daß sie in liberaler Zeit entstanden sind, daß sie rein logischer Konstruktion ihr Dasein verdanken. Aber wir wollen doch nicht vergessen, daß die Verfasser des Gesetzbuchs allgemein bestrebt waren deutschrechtliche Vorstellungen und Einrichtungen zu erhalten und daß sie die Heimstätte in das Gesetzbuch aufnahmen in dem Gedanken so die Familie und das Zusammengehörigkeitsgefühl ihrer Mitglieder zu fördern. Das Heimstättenrecht der Schweiz konnte trotzdem keinen Boden gewinnen. Wohl spiegelt es die Anschauungen einer bestimmten Zeit wieder, Anschauungen jedoch, die nicht im Volke wurzelten. Deshalb blieb es ohne Wirkung. Vielleicht aber kann die Schweiz auf besondere Gesetze zur Sicherung von Bauerntum und Familie verzichten, dann nämlich, wenn Sitte und Gewohnheit ohnedies für ihre Erhaltung sorgen.

LITERATUR-VERZEICHNIS

Baumbach Adolf, Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, 12. Aufl. München 1936 bei C. H. Beck.

Brunner Heinrich und Frhr. v. Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 8. Aufl. München und Leipzig 1930 bei Dunker und Humblot.

Colin P., Codes et Lois pour La France, 20me édition, Paris 1925: Loi sur la constitution à un bien de famille insaisissable (12 juillet 1909) et Décret (26 mars 1910).

Damaschke Adolf, Die Bodenreform, 18. Aufl. Jena 1920 bei Gustav Fischer.

Dölle H., Lehrbuch des Erbhofrechtes, München 1935 bei C. H. Beck.

Egger A., Das Familienrecht des ZGB. 1914 *).

Elster-Weber-Wieser, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 5. Band, Artikel „Heimstättenrecht" von Karl Grünberg, und 3. Band, Artikel „Entschuldung des Grundbesitzes" von v. Altrock, 4. Aufl. Berlin und Leipzig 1923 bei Gustav Fischer.

Frank Hans, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, Artikel "Reichserbhofrecht" von Saum, München 1935 bei Franz Eher Nachf.

Guhl Theo, Das schweizerische Obligationenrecht, Zürich 1933 beim Polygraphischen Verlag.

Haff Karl, Institutionen des deutschen Privatrechts, 1. Band, Stuttgart 1927 bei Ferdinand Enke.

Hitzig H. F., Das Familienvermögen im Vorentwurf eines Zivilgesetzbuches, in der Zeitschrift für schweizerisches Recht (neue Folge) 21. Band (1902) S. 1 ff.

Homberger Adolf, Das schweizerische Zivilgesetzbuch, Zürich 1933 beim Polygraphischen Verlag.

Hübner Rudolf, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 5. Aufl., Leipzig 1930 bei A. Deichert.

Jowanowitsch K., Die Heimstätte oder die Unangreifbarkeit des ländlichen Grundbesitzes, Tübingen 1908 bei H. Laupp.

Meyer Rudolph, Heimstätten- und andere Wirtschaftsgesetze usw., Berlin 1883 bei Hermann Bahr.

Oser H., Die kantonalen Einführungsgesetze zum ZGB., 1. und 2. Halbband, 1915 *).

Reichel A., Schlußtitel des ZGB., 1916 *).

Schlegelberger F., Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes, 4. Bd., Artik. „Heimstättenrecht" von Wilhelm Beuter und Gerhard Mayer, Berlin 1933 bei Franz Vahlen.

Schneider G., Rechtsbuch der Schweiz, 1. und 2. Band, 2. Aufl. Zürich 1927, Polygraphischer Verlag.

Schröder Richard und Frhr. v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. Berlin und Leipzig 1932 bei Walter de Gruyter und Co.

Stier-Somlo Fritz und Elster Alexander, Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, 3. Bd., Artikel „Heimstättenwesen" von H. Ponfick, Berlin und Leipzig 1928 bei Walter de Gruyter u. Co.

Stuber Walther, Schweizerisches Obligationenrecht und schweizerisches Zivilgesetzbuch (Textausgabe), Leipzig bei Philipp Reclam jun.

Tuor P., Das schweizerische Zivilgesetzbuch, 3. Aufl. Zürich 1934 beim Polygraphischen Verlag.
Vogels Werner, Reichserbhofgesetz, 2. Aufl. Berlin 1934 bei Franz Vahlen.
Wieland C., Das Sachenrecht des ZGB., 1909 *).
Protokolle des 24. Deutschen Juristentages 1898 in Posen, Referate von Weber und Grünberg.

*) im Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, Zürich bei Schulthess und Co.

Alle Literaturangaben im Text beziehen sich auf die hier angegebenen Werke.